# Die ordentliche Bede

der

# Grafschaft Holstein.

(Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.)

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

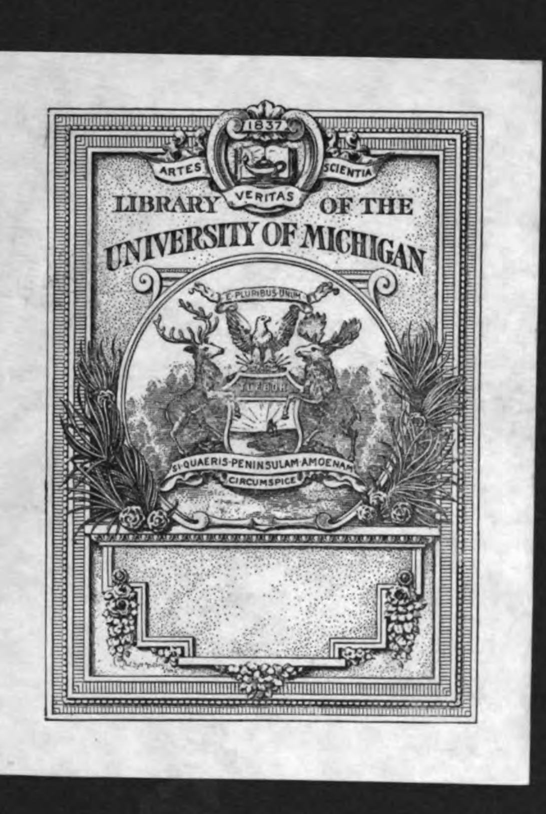
vorgelegt von

Hermann Reuter

aus Viöl.

Kiel 1905.

Druck von A. F. Jensen.


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

# Die ordentliche Bede
der
# Grafschaft Holstein.

(Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.)

---

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer
Hohen Philosophischen Fakultät
der
Christian Albrechts-Universität zu Kiel

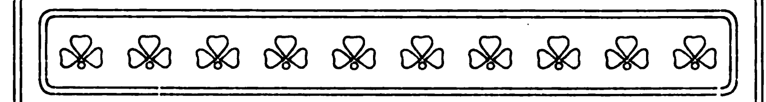
vorgelegt von

Hermann Reuter
aus Viöl.

Kiel 1905.
Druck von A. F. Jensen.

Besonders abgedruckt aus Band 35
der Zeitschrift der Gesellschaft für Schlesw.-Holst. Geschichte.

Meinem lieben Vater.



Georg Waitz hat in seiner Geschichte Schleswig-Holsteins [1]) auch die älteren Steuerverhältnisse Holsteins kurz berührt; er weist aber darauf hin, daß sie weiterer Aufklärung noch bedürfen. Wenn derselbe Gegenstand hier von neuem einer Untersuchung unterzogen wird, so sind es zwei Gründe, welche dies rechtfertigen. Vor allem liegt heute ein weit reichhaltigeres Quellenmaterial vor; die Urkunden, die Hauptquelle für die Verfassungsgeschichte im Mittelalter, sind für Holstein bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts vollständig ediert. [2]) Außerdem sind inzwischen in einer Reihe deutscher Territorien die ältesten Steuern eingehend untersucht worden, [3]) und es hat sich bis jetzt ergeben, daß die Steuerverfassung in ihren Grundzügen ursprünglich überall die gleiche war. Liefern also die erfolgten Quellenveröffentlichungen neuen Stoff, so bieten diese Bearbeitungen neue Gesichtspunkte für seine Verwertung.

---

[1]) Bd. 1, 111 f. — [2]) Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, Bd. 1—3, her. v. Hasse (zitiert als H.). — Urkundenbuch des Bistums Lübeck, Bd. 1 (B. L.). — Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 1 und 2 (S. L.). — Eine Anzahl noch nicht veröffentlicher Urkunden verdanke ich dem mit der Fortsetzung des Hasseschen Werkes beschäftigten Herrn Professor Volquardsen (V.). — [3]) Zeumer, Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrhundert (in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Bd. 1, 2). — v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg (die landständische Verfassung von Jülich und Berg, Bd. 3). — Von den jüngeren Arbeiten nenne ich nur: Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, Marburg. Dissert. 1900, wo die übrigen angegeben sind.

Aus dem jetzigen Stand der Quellenpublikation ergibt sich zugleich die zeitliche Abgrenzung des Gegenstands der Untersuchung, nämlich die Beschränkung auf die Zeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Aber auch innere Gründe rechtfertigen sie: während der zwei Jahrhunderte, in denen sich die Steuer verfolgen läßt, ist ihre Art sowohl als die Entwicklung der Steuerverfassung hinreichend zu erkennen, und wenn einzelne spätere Urkunden noch herangezogen sind, so ist dies nur geschehen, um Verhältnisse, die sich schon früher zeigen, in ein helleres Licht zu rücken.

Die Steuer ist ein Erzeugnis staatlicher Verfassung. Das deutsche Reich als solches hat es im Mittelalter zu keiner allgemeinen ordentlichen Steuer gebracht; die Versuche Heinrichs IV., Heinrichs V. und Ottos IV. in dieser Richtung waren vergeblich, und die regelmäßige Jahressteuer, welche im 13. Jahrhundert unter Friedrich II. und dann nach dem Interregnum sich findet, war keine allgemeine, sondern wurde nur von den Resten des Reichsgutes, vor allem den Reichsstädten, geleistet.[1]) Während aber die Reichsverfassung verfiel, das Reich sich in seine Teile auflöste, entwickelten sich eben diese Territorien zu selbständigen staatlichen Gebilden. In ihnen allein vollzog sich dann der Fortschritt in Verfassung und Verwaltung; sie bildeten auch zuerst eine allgemeine ordentliche Steuer aus.

Die Grafschaft Holstein war ursprünglich ein Teil des Herzogtums Sachsen.[2]) Die sächsischen Herzöge aus dem Geschlecht der Billunger ernannten ihre Stellvertreter, welche die gräflichen Rechte dort ausübten. Entscheidend für die Selbstständigkeit der Grafschaft wurde es, daß 1110 Herzog Lothar von Sachsen, der Nachfolger der Billunger, sie an Adolf von Schauenburg übertrug. Durch ihn und sein Geschlecht hat sich aus der Grafschaft Holstein ein Territorialstaat entwickelt. Bei der Belehnung umfaßte sie nur die Gaue der Holsten und

[1]) Zeumer a. a. O. und Histor. Zeitschr., Bd. 81, 24 ff., Zur Geschichte der Reichssteuer im früheren Mittelalter. — [2]) Vgl. für das folgende: Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch., Bd. 1. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. 4 und 5.

Stormarn, den mittleren Teil des heutigen Holstein; im Westen war Ditmarschen, im Osten Wagrien noch nicht unterworfen. Dieses ward 1139 während der Zwischenregierung Heinrichs von Badewide endgültig gewonnen; Ditmarschen, 1148 vorübergehend von Heinrich dem Löwen erobert, behauptete seine Selbständigkeit während des ganzen Mittelalters. Als Adolf II. 1142 Holstein wieder in Besitz nahm, behielt Heinrich von Badewide Ratzeburg und das Polabenland; 1158 endlich mußte Graf Adolf noch das neugegründete Lübeck an Herzog Heinrich den Löwen abtreten. Damit erhielt die Grafschaft ihre endgültigen Grenzen. Ein einheitliches Ganze aber war sie noch nicht, ihr jeweiliger Inhaber nannte sich meistens comes Wagrie Holzatie atque Stormarie nach den drei Gebieten, die sie jetzt umfaßte, vereinzelt nur comes Holzatie oder Nordalbingie.

## I. Die Bede in Holstein.

Die ersten Belege für steuerartige Abgaben in Holstein bieten die Gründungsurkunden der geistlichen Stifter. In der Bestätigungsurkunde Kaiser Lothars für das Kloster Neumünster und dessen Besitzungen heißt es: omnia quae ipsis (ecclesie fratribus) quoquo modo collata fuerint, ab omni exactione absolvimus, precipiendo iubentes ut nullus archiepiscopus episcopus dux marchio comes vicecomes nulla denique magna parvave persona in his concessis eos inquietare divestire molestare presumat.[1]) Ebenso sollen die homines des Klosters Segeberg nach der Urkunde Lothars vom Jahr 1137 nicht gezwungen werden dürfen ad persolvendum tributum.[2]) König Konrad III. befreit 1139 die Insassen der Güter der Kirchen Segeberg und Lübek a regio fisco.[3]) Als Herzog Heinrich der Löwe 1169 die drei Bistümer des Slavenlandes: Lübeck, Ratzeburg und Schwerin mit je 300 Hufen Landes ausstattet, findet sich die Bestimmung: nulli liceat in praedictis mansis exactiones facere . . . sed immunes sint ab omni exactione

[1]) H. Bd. 1, 72, um 1136 anzusetzen, wenn nicht jüngere Fälschung; vgl. Schirren, Beiträge zur Kritik älterer holstein. Geschichtsquellen, S. 210. — [2]) H. Bd. 1, 73. — [3]) H. Bd. 1, 74.



et gravamine . . ,[1]) und in einer späteren Bestätigung dieser Urkunde wird an derselben Stelle verboten: aliquas exactiones vel peticiones facere.[2]) Im Jahre 1189 befreit zum ersten Mal der Graf von Holstein, Adolf III., von Abgaben: bei Landschenkungen an das Kloster Reinfeld bestimmt er: omnes qui intra predictos terminos sunt constituti, ab omni obsequio petitionibus et expeditionibus liberos esse constituimus.[3]) Von jetzt an erscheint der Graf stets als derjenige, welcher die Abgaben erläßt, ihn müssen wir daher als den Empfänger derselben ansehn. Aber dies gilt auch für die Zeit vorher. Wenn auch Lothar es ist, der die Abgabenfreiheit der Besitzungen des Klosters Neumünster ausspricht, unter denen, deren Ansprüche damit ausgeschlossen werden, wird der comes genannt.[4]) Also schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sehen wir die holsteinischen Grafen gewisse Abgaben in ihrem Lande erheben.

Die Namen für diese Abgaben, die in den ältesten Urkunden sehr wechseln, werden bald bestimmter. Am häufigsten finden sich exactio, petitio, später auch precaria; von deutschen Bezeichnungen grevenscat, zuerst 1222; spät und vereinzelt nur erscheint bede. Daß von den verschiedenen Ausdrücken nicht auf sachliche Verschiedenheit geschlossen werden darf, zeigen die Verbindungen, in denen sie vorkommen. Oft scheinen petitio und exactio etwas verschiedenes bedeuten zu wollen, wenn sie nämlich unverbunden oder mit et verbunden neben einander stehen,[5]) schon weniger, wenn vel und seu steht.[6]) Direkt ausgeschlossen wird dies, wenn für den Ausdruck peticiones et omnes exactiones in der Bestätigungsurkunde einfach peticiones gesetzt wird.[7]) Auch grevenscat erscheint vielfach selbständig neben exactio, peticio.[8]) Wie unmöglich es aber ist, nach den

[1]) H. Bd. 1, 123. — [2]) H. Bd. 1, 132. — [3]) H. Bd. 1, 164. — [4]) Wenn Konrad III. von einem regius fiscus spricht, so weist dies wohl noch auf die ursprüngliche Stellung des Grafen als eines königlichen Beamten hin. Vgl. Brunner, Das gerichtliche Exekutionsrecht der Babenberger. Wiener Sitzungsberichte 47, S. 341, wo eine ähnliche Urkundenstelle (für das Bistum Passau) so gedeutet wird. — [5]) H. Bd. 1, 415. 288. 597. Bd. 2, 781. — [6]) H. Bd. 1, 132. Bd. 2, 763. — [7]) H. Bd. 1, 225, vgl. S. L. Bd. 1, 10. — [8]) B. L. 128. 133, vgl. aber 135.

Bezeichnungen exactio, peticio, grevenscat sachliche Scheidungen vorzunehmen, dafür mögen als Beispiele folgende Verbindungen angeführt werden: exactio et peticio que grevenscat vocatur;[1]) — peticio sive exactio que grevenscat dicitur;[2]) — prestacio cuiuslibet peticionis aut exactionis quod grevenschat dicitur;[3]) — peticio que grevenscat dicitur neben omnis exactio;[4]) — exactio generalis que grevenscat dicitur;[5]) — grevenscat et alia qualiscumque peticio;[6]) — exactio comitia, que grevenschat dicitur.[7]) — Nur soviel ist festzustellen: exactio hat die allgemeine Bedeutung ‚Abgabe', ‚Leistung'; es wird zur Bezeichnung der verschiedensten Leistungen verwandt.[8]) Grevenscat scheint der Ausdruck der niederdeutschen Volkssprache zu sein, welcher dem ‚exactio' der Urkundensprache gleichkommt, soweit es sich um eine Leistung an den Grafen handelt. Peticio dagegen ist ein engerer Begriff; dies ist offenbar die eigentliche Bezeichnung einer Abgabe, die dann auch weniger genau exactio und grevenscat genannt wird. Wenn trotzdem alle drei Bezeichnungen in einer Urkunde neben einander gebraucht werden, so kann dies nicht befremden. Zur Erklärung hat schon Zeumer[9]) darauf hingewiesen, daß es eine stilistische Eigentümlichkeit der Zeit war, verschiedene Benennungen für einen Begriff neben einander zu stellen, daß außerdem gerade bei Exemptionsprivilegien, um die es sich hier handelt, der Privilegierte ein natürliches Interesse daran hatte, durch möglichst vollständige Bezeichnung gegen jeden Besteuerungsversuch gesichert zu sein.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts werden also auch in Holstein vom Grafen peticiones, Beden, erhoben. Es fragt sich, welcher Art diese Abgaben waren. Lamprecht[10]) hat ver-

---

[1]) H. Bd. 1, 446. — [2]) B. L. 138. — [3]) B. L. 135. — [4]) S. L. Bd. 1, 244. 245. — [5]) H. Bd. 2, 117. — [6]) H. Bd. 2, 639 659. — [7]) B. L. 320. — [8]) exactio que ungelt dicitur, H. Bd. 1, 425. 442. 575. . — exactio thelonei, H. Bd. 1, 577. — exactio somarii, H. Bd. 1, 710. — omnem expedicionis et census (Grevescal) exactionem, H. Bd. 1, 704. — [9]) a. a. O. S. 4, vgl. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern im Fürstbistum Münster. Münster. Dissertation 1895. S. 18. — [10]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 1, 2.

sucht, die privatrechtliche Natur der Beden zu erweisen, nämlich daß sie grundherrliche Abgaben gewesen seien. Die letzteren, die Leistungen der Kolonen an die Grundherren, heißen in Holstein census, pensio, hura, grunthure. Von diesen Ausdrücken kommt census auch als Bezeichnung des grevenscat vor in Verbindungen wie census qui dicitur grevenscat.[1]) Daher ist es nötig, obgleich Lamprechts Auffassung schon durch die Untersuchung der Bede in anderen Territorien widerlegt ist, auch für Holstein die Verschiedenheit derselben von grundherrlichen Leistungen zu zeigen. Schon die Bezeichnung grevenscat bestimmt die Abgabe als eine allein dem Grafen zustehende, während es doch neben ihm viele Grundherren gab; wäre die Bede grundherrlicher Natur, so müßten auch diese sie auf ihren Besitzungen erheben gleichwie den Zins. Daß dies aber keineswegs der Fall war, ergibt folgende Urkunde: als Lübecker Bürger 1292 dem Tossemar Drake zehn Hufen in Erbpacht geben, soll dieser ihnen zahlen quolibet anno in festo sancti Mychaelis de quolibet manso quatuor marcas denariorum lubicensium ad huram, eciam de quolibet manso duos pullos in pascha et duos michaelis, et cum exactio que grevenschat nuncupatur per totam terram fuerit eroganda, stabit in nobis et in nostris successoribus, utrum nos ab eis eciam exigere velimus eandem exactionem an velimus de talibus supportare.[2]) Die Eigentümer also bekommen den Zins; der Graf aber bezieht per totam terram, auch in den Besitzungen andrer Grundherrn, wo er also keine grundherrlichen Rechte haben kann, den grevenscat, die Bede. Wird diese von den grundherrlichen Leistungen stets geschieden, so erscheint sie dagegen häufig in naher Verbindung mit öffentlichen Rechten und Pflichten. Albrecht von Orlamünde überläßt 1224 dem Lübecker Johannis-Kloster ein Dorf cum omni utilitate et libertate peticione et expedicione iudicio capitis et manus et ceteris serviciis,[3]) Graf Adolf IV. demselben Kloster 1238 ein anderes cum capitis et manus iudicio peticione et expedicione et ceteris serviciis ad que populus terre tenetur.[4]) Der Ausdruck populus terre

[1]) H. Bd. 1, 704, vgl. Bd. 2, 219, Bd. 3, 321. 571. B. L. 310. 485. 649. — [2]) B. L. 316. — [3]) H. Bd. 1, 415. — [4]) H. Bd. 1, 578.

zeigt, wie die Erhebung per totam terram in der oben angeführten Urkunde, deutlich, daß es sich hier nicht um private, sondern um öffentliche, von allen Untertanen zu leistende servicia handelt. Zu diesen öffentlichen Leistungen gehört also auch die Bede.

Einer öffentlichen Leistung muß ein öffentliches Recht entsprechen, auf Grund dessen sie gefordert wird. Die Hoheitsrechte des Grafen waren im wesentlichen zwei: die Heeres- und die Gerichtsgewalt. Jede der beiden hat man als Rechtsgrund der Bede nachzuweisen gesucht, oder auch beide zugleich, indem man annahm, daß in der Bede Abgaben verschiedenen Ursprungs verschmolzen seien.[1]) In Verbindung mit dem Heerdienst wurde die Bede aufgefaßt als eine Fortbildung des adiutorium der Karolingerzeit, als ein Entgelt für die Befreiung von der Dienstpflicht.[2]) Die Voraussetzung für das Bestehen einer solchen Heersteuer ist, daß der Kriegsdienst nicht mehr von allen Untertanen geleistet wird; das Kennzeichen derselben ist: sie wird nur von denjenigen gezahlt, die nicht Kriegsdienst leisten. Holstein war ein Grenzland, und dies wurde entscheidend für die Entwicklung seines Heerwesens:[3]) wo fortwährend feindliche Angriffe drohten, blieb jeder Freie wehrhaft. Zuerst war das Land andauernd den Einfällen der Slaven ausgesetzt, bis ihre Macht in Wagrien 1139 gebrochen wurde. Wie es hier die Gesamtmacht der Holsten[4]) war, die dies erreichte, so sehen wir auch später in den mannigfachen Kämpfen, die das Land heimsuchten, Aufgebote des gesamten Volkes im Felde.[5]) Wohl hatte sich auch in Holstein eine ritterliche Kriegsmannschaft herausgebildet, der insbesondere

---

[1]) Den Zusammenhang der Bede mit dem Heerdienst betont Eichhorn, mit der Gerichtsgewalt Zeumer und v. Below. Waitz und Schröder trennen den Grafenschatz als Heersteuer seinem Ursprunge nach von der Bede. — [2]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 2, 455 ff. — [3]) Waitz, Verfassungsgesch., Bd. 8, 109. Schlesw.-Holst. Gesch., Bd. 1, 110. — [4]) Holtsati se mutuo adhortantes etiam sine comite castrum Plunen adierunt . . . Helm. Lib. 1, Cap. 56. — [5]) z. B. 1149 gegen die Ditmarschen totus exercitus, H. Bd. 1, 88. — 1189 vor Segeberg tota gens Holtsatorum. Visio Godeschalci, Quellensammlung für Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Gesch., Bd. 4, 90.



die Grenzverteidigung oblag,[1]) aber damit waren die übrigen keineswegs vom Kriegsdienst entbunden. Bei einem feindlichen Angriff rief einen jeden die Pflicht der Landwehr, und bei Heerfahrten konnte der Graf ebenfalls das gesamte Volk aufbieten. So ruhte hier die Kriegsdienstpflicht im wesentlichen noch auf der Gesamtheit zu einer Zeit, wo im Innern des deutschen Reichs nur noch die Ritter mit ihren Mannen auszogen. Es fehlte also hier die Voraussetzung für das Bestehen einer Heersteuer, die Scheidung der Bevölkerung in einen kriegerischen und einen nichtkriegerischen Teil. Ebensowenig läßt die Beziehung, in welcher die Bede (Grafenschatz) in den Urkunden zum Heerdienst steht, die Möglichkeit offen, in ihr ein Entgelt für diesen zu sehen. Vom Aufgebot wurden häufig die Hintersassen geistlicher Stifter befreit, wenn auch immer erst durch ein besonderes Privileg; hier hätte eine Steuer als Ersatz eintreten können. Aber an sich schon ist das unwahrscheinlich; denn damit wäre die erteilte Vergünstigung gewissermaßen wieder aufgehoben worden, während doch die Privilegierung geistlichen Guts einen frommen Zweck verfolgte. Außerdem blieb immer die Landwehrpflicht bestehen, eine nicht so selten geforderte Leistung bei den fortwährenden kriegerischen Verwicklungen der Grafen. Die Bede — oder der Grafenschatz als besondere Leistung — können endlich deshalb keinenfalls ein Ersatz für militärischen Dienst gewesen sein, weil in zahlreichen Urkunden zugleich mit ihnen auch die Heerfahrt erlassen wird. Schon die früheste Urkunde, in der wir den Grafen über Beden verfügen sehen, befreit 1189 die Kolonen des Klosters Reinfeld ab omni obsequio petitionibus et expeditionibus;[2]) ebenso erhalten 1222 die des Klosters Preetz Freiheit ab omni expedicione peticione vexatione grevenscat.[3]) Die

— 1226 gegen Dänemark generalis omnium holtsatorum expeditio, H. Bd. 1, 446. — Noch 1342 bietet Graf Heinrich II. auf omnes inhabitantes der Kirchspiele wewesvlethe, wilstria, brokdorp und vlethe. Urkundensammlung für Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Gesch., Bd. 2, 93.

[1]) Nitzsch, Der holsteinische Adel im 12. Jahrhundert. Allgem. Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur, Jahrg. 1854. — [2]) H. Bd. 1, 164. — [3]) H. Bd. 1, 387, vgl. 415. 446. 476. 557.. B. L. 133. 138. S. L. Bd. 1, 244.

Leistung der Landwehr bleibt in beiden Fällen vorbehalten. Vor der Privilegierung also haben offenbar volle Kriegsdienst- und Bedepflicht nebeneinander bestanden. Dasselbe wird direkt bezeugt für Besitzungen Reinfelds in Kronsmoor, wenn Graf Johann I. den Klosterbrüdern, die ihm in censu qui dicitur Grevescat et in expedicionibus subservire tenebantur, diese Leistungen erläßt.[1] Kriegspflicht und Bede, auch wo sie als ‚Grafenschatz' erscheint, schließen einander also keineswegs aus. Eine Heersteuer in dem oben bezeichneten Sinne kann diese demnach nicht gewesen sein.[2])

Dagegen bemerkt man einen Zusammenhang zwischen Bede und Gerichtsgewalt. Es ist die Regel, daß bei Landveräußerungen durch den Grafen mit gleichzeitiger Befreiung von der Bede eine Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit an den Empfänger stattfindet. So heißt es 1222 in der Urkunde, in welcher Albrecht von Orlamünde dem Kloster Preetz Land verleiht: omne iudicium sive capitis sive manus maiorum vel minorum causarum . . eidem ecclesie contulimus iudicandum . . et omnes homines . . ab omni expedicione peticione vexatione grevenscat et burchwerk penitus absolvimus.[3] Darf man hieraus auch noch nicht ohne weiteres auf einen Zusammenhang des iudicum maius und der peticio schließen, so wird ein solcher wahrscheinlich gemacht, wenn 1305 Graf Adolf V. dem Kloster Segeberg in mehreren seiner Dörfer das iuducium maius et minus verleiht mit dem Zusatz volentes ut coloni . . ab omni exactione vel peticione . . de cetero penitus exclu-

---

[1]) H. Bd. 1, 704. — [2]) Die einzige Urkundenstelle, bei der man an eine Heersteuer denken könnte, findet sich 1272 in einem Vergleich zwischen dem Bischof Johannes von Lübeck und Graf Gerhard I.: Comes exactionem indebitam fecit in colonus ecclesie recipiens de quolibet manso duas marcas . . et dictus comes et filii fratris sui exactionem talem vel consimilem de cetero non faciant sed si homines ecclesie circa Lantwere excesserint emenda ab advocato episcopi sicut ab aliquo vasallo comitis requiretur . . B. L. 229. Aber es scheint sich hier nur um einmalige Erhebung einer Heerbannbuße wegen nicht geleisteter Landwehr zu handeln. Vgl. Waitz, Verfassungsgesch., Bd. 8, 148, Note 1, wo ein ähnlicher Fall aus Flandern (vom Jahr 1110) angeführt wird. — [3]) H. Bd. 1, 387, vgl. 415. 446. B. L. 128. 133. 135 138. S. L. Bd. 1, 244. H. Bd. 2, 890. 927. H. Bd. 3, 183. 571. 608 u. öfter.

dantur.[1]) Solange der Graf die hohe Gerichtsbarkeit inne hatte, zahlten also die klösterlichen Kolonen ihm die Bede; als das Kloster sie empfängt, fällt die Verpflichtung fort ohne besondere Befreiung, eben infolge der Gerichtsübertragung. Daß das Recht auf die Bede als mit der hohen Gerichtsbarkeit verbunden betrachtet wird, lehren ferner Urkunden, in denen mit der Gerichtsübertragung nicht nur die Befreiung von der Bede, sondern die Übertragung derselben ausgesprochen wird. 1237 empfängt das Johannis-Kloster zu Lübeck von Adolf IV. das Dorf Cismar cum peticione et exactione cum iudicio manus et capitis.[2]) Entsprechend behält sich in andern Fällen der Graf mit dem Gericht das Recht auf die Bede vor, so 1338 beim Verkauf eines Landstücks bei Krempe durch die Brüder de Sletze an den Lübecker Ratsherrn Vorrad; in der Bestätigungsurkunde Johanns III. heißt es: excepto quod ad precariam nostram grevenschat . . de pretactis iugeribus dabitur . . in quibus etiam iudicium nobis et nostris heredibus duximus reservandum.[3]) Der Ratsherr Vorrad schenkt das Landstück dem Hamburger Kapitel;[3]) 1347 überträgt dann Graf Johann dem letzteren Gericht und Bede: bezüglich des Verkaufs von 1338 wird dabei bemerkt precariam dictam grevenschat cum iudicio reservavimus, jetzt aber huius modi precariam et iudicium quodlibet maius et minus . . in eandem ecclesiam integraliter transferimus.[4]) Bede und hohe Gerichtsbarkeit bleiben also zusammen in einer Hand. Dasselbe ist der Fall bei Verpfändungen. So verkaufen die Grafen Johann und Adolf 1351 dem Kloster Ütersen wat wy hadden in dem kerspell tho der horst an ackere . . an bede myt dem hoghesten unde myt dem sydesten rechte, wobei sie sich 20 Jahre das Rückkaufsrecht vorbehalten.[5]) Allein, ohne das zugehörige Land, werden Gericht und Bede zusammen verpfändet, wenn Adolf VII. 1345 die volle Gerichtsbarkeit über eine halbe Hufe auf dem Gorrieswerder an Johann Halstenbeke veräußert unter der Bedingung, sie zurückkaufen zu können na sonte mertens daghe, wenne de schattinghe de bede unde alle andere recht dar

[1]) H. Bd. 3, 97. — [2]) H. Bd. 1, 557, vgl. 415. 476. Bd. 2, 826 — [3]) H. Bd. 3, 986. — [4]) V. 1347. März 2. — [5]) V. 1351. Febr. 24.

van vullen komeliken sin betalet, also alse id to deme richte hort.[1]) Mit den letzten Worten wird ausdrücklich auf die Zugehörigkeit der Bede zum Gericht hingewiesen. Dies geschieht ebenfalls, indem Johann III. 1340 dem Kloster Neumünster überläßt proprietatem iudicii maioris et minoris ville Flintbeke . . cum omni utilitate et fructu serviciis et precariis que in illa aliquando habuimus.[2]) Die Beden sind darnach Einkünfte, die auf dem Besitz der hohen Gerichtsbarkeit beruhen. Deshalb heißt es in einer andern Urkunde Johanns III. einfach: omne ius tam maius quam minus sive precarias . . volumus habere reservatum.[3]) Im 14. Jahrhundert also wird die hohe Gerichtsbarkeit ausdrücklich als der Rechtstitel bezeichnet, auf den hin die Bede erhoben wird; aber schon im 13. Jahrhundert tritt bei Veräußerungen eine enge Beziehung zwischen Bede und Gericht hervor, indem sie regelmäßig in einer Hand bleiben;[4]) wir dürfen daher annehmen, daß jenes Verhältnis auch schon damals besteht.

Ist die hohe Gerichtsbarkeit der Rechtstitel, auf den hin die Beden gefordert werden, so liegt es nahe, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Bede und Gericht anzunehmen. Zeumer hat einen solchen wahrscheinlich gemacht, indem er die Bede als eine unberechtigte Erweiterung des servitium auffaßt, d. h. der Leistungen, welche der Inhaber der Gerichtsgewalt an den Gerichtstagen zu fordern hatte.[5]) Dieselben bestanden in Beherbergung (mansiones), Unterhalt (paratae) und Beförderung (angariae) des Gerichtsherrn, des Grafen oder Vogtes. Wo dieser berechtigt war, gewisse Forderungen zu erheben, konnten leicht weitere ursprünglich unberechtigte, daher als peticiones bezeichnete Forderungen anknüpfen. In verschiedenen Territorien finden sich Belege dafür, daß dies der

---

[1]) V. 1345. Nov. 10. — [2]) H. Bd. 3, 1057. — [3]) V. 1349. Dez. 6. — [4]) Nur wenig Fälle finden sich im 13. Jahrhundert, in denen Ritter das Gericht zu Lehen haben, der Graf aber die Bede bezieht: H. Bd. 2, 219. B. L. 147; vgl. S. 49 f. In andern Urkunden, wo bei Überlassung des Gerichts ein grevenscat neben lantwere und borchwerc reserviert wird, handelt es sich um eine besondere außerordentliche Steuer, vgl. S. 33. — [5]) Zeumer, a. a. O. S. 47.



Fall war; die Immunitätsherrn suchen die Vögte auf das bloße servitium zu beschränken und Beden zu untersagen.[1]) Auch unser Urkundenmaterial bietet Beispiele, die für diesen Zusammenhang sprechen. In dem Privileg Heinrichs des Löwen für den Grundbesitz der drei slavischen Bistümer heißt es: nulli liceat in praedictis mansis exactiones facere vel paratas accipere angarias requirere;[2]) in einer Ausfertigung desselben Privilegs für Ratzeburg steht an der betreffenden Stelle aliquas exactiones vel peticiones facere.[3]) Aus dieser Verbindung dürfen wir auf einen inneren Zusammenhang zwischen den genannten Leistungen schließen; paratae und angariae standen dem Gerichtsherrn oder dessen Beamten bei seiner Anwesenheit zu, die exactiones vel peticiones werden also ebenfalls bei diesem Anlaß erhoben sein. Dieselbe Verbindung von angariae, paratae und exactio begegnet auch noch 1215 in der Bestätigungsurkunde König Waldemars II. für das Bistum Lübeck,[4]) sowie in derjenigen Albrechts von Orlamünde.[5]) Hier ist neben den mit paratae verbundenen exactiones schon von talliae sive peticiones generales vel particulares die Rede, welche der Graf per terram erhebt. Daß aber auch dann, als die Beden sich aus diesen Anfängen zu steuerartigen Abgaben entwickelt hatten, die Anwesenheit des Gerichtsherrn noch weiter zur Erhebung unberechtigter Abgaben benutzt wurde, lassen spätere Urkunden erschließen. Unter den Beschwerden, welche der Lübecker Bischof Johannes von Dyst 1257 gegen die Grafen Johann und Gerhard führt, findet sich die: in villis ecclesie hospitantur frequentissime, unde coloni penitus pauperantur,[6]) und 1256 vergleicht sich der Bischof mit Volrad Sten und seinem Neffen, welche die Vogtei Eutin besitzen, super mansione et residentia, quam in opido Uthin faciebant, et super pluribus domiciliis, que . . in supradicto opido habebant in dispendium et oppressionem nostrorum colonorum.[7]) Diese verzichten gegen sechs-

[1]) Waitz, Verfassungsgesch., Bd. 7, 361 ff. — [2]) H. Bd. 1, 123. — [3]) H. Bd. 1, 103. Diese Urkunde ist als Fälschung anzusehen. Schirren a. a. O. S. 168. Aber die exactiones der ursprünglichen Ausfertigung werden auch dasselbe wie peticiones bedeuten. — [4]) H. Bd. 1, 305. — [5]) B. L. Bd. 1, 30. — [6]) B. L. 290, S. 317. — [7]) B. L. 123 124.

hundert Mark auf die mansio et domicilia, sowie auf das iudicium. Mit dem Besitz der Gerichtsbarkeit also werden sie ihre Forderungen begründet haben.

## II. Die Bede als ordentliche Steuer.

### 1. Der Holländerschatz.

Wie in anderen Territorien hat sich in Holstein aus der Bede eine ordentliche Steuer entwickelt. Es muß hier jedoch geschieden werden zwischen der allgemeinen Bede und einer besonderen, nur von einem Teil der Bevölkerung gezahlten, die uns zuerst deutlich als ordentliche Abgabe begegnet. 1256 erteilten die Grafen Johann und Gerhard dem Bischof von Lübeck folgendes Privileg: quamlibet exactionem generalem que grevenscat dicitur omnibus episcopi colonis secundum privilegium ecclesie in perpetuum relaxamus, set de quibusdam ad quos spectat hollenderscat de consensu capituli recipiemus annuatim. [1]) Hier also wird von der exactio generalis que grevenscat dicitur der hollenderscat als eine besondere Art desselben unterschieden; deutlicher im Ausdruck wird noch dies Verhältnis, wenn dieselbe Abgabe 1288 holenderengrevenscat genannt wird. [2]) Der Unterschied von der exactio generalis beruht darauf, daß sie de quibusdam colonis entrichtet wird. Wer diese in bezug auf die Steuer besonders gestellten Kolonen sind, ergibt sich ohne weiteres aus der besonderen Bezeichnung: es sind holländische Kolonisten. Die Urkunde von 1256 ist der erste Beleg für diesen Holländerschatz; später wird er noch wiederholt erwähnt als holenderengrevenscat, holenderschenscat, [3]) holderschenscat; [4]) die entsprechende lateinische Bezeichnung ist census. [5]) Der Holländerschatz erscheint von vornherein als ordentliche Abgabe; er wird jährlich erhoben; [6]) der jährliche Betrag ist 27 Pfennige von der Hufe. [7]) Um ihn von der allgemeinen Steuer scheiden zu können, ist es nötig

[1]) H. Bd. 2, 117. — [2]) B. L. 310. — [3]) B. L. 485. 649. — [4]) B. L. 609. 644. — [5]) census qui vulgariter h. dicitur B. L. 310. 485. 644. 649. — [6]) annuatim H. Bd. 2, 117. singulis annis B. L. 310. 320. 464. 644. — [7]) B. L. 310: singulis annis . . de quolibet manso viginti septem denarios.

festzustellen, wo er gezahlt wurde. Über die Einwanderung und die Wohnsitze der Holländer in Ostholstein unterrichtet uns Helmold. Nach der Eroberung Wagriens 1139 berief Graf Adolf II. Kolonisten in das Land: die Holsten erhielten Wohnsitze im Westen bei Segeberg, Dargunensem pagum Westfali, Utinensem Hollandri, Susle Fresi incoluerunt.[1]) In und um Eutin wird denn auch der Holländerschatz entrichtet, nämlich de villis infrascriptis videlicet de uthin nigendorp[2]) iuncvruwenorde[3]) bocholte[4]) gumale[5]) et zarnikowe;[6]) ferner finden wir ihn in Sipsdorf bei Oldenburg[7]) und in Vorrade bei Lübeck. Im letzteren Orte wird die Abgabe nicht als Holländerschatz ausdrücklich bezeichnet, sondern Graf Johann III. bestätigt 1335 Lübecker Bürgern den Erwerb des Dorfs cum . . redditibus quibuscumque et specialiter quadraginta quinque solidorum lubecensium denariorum, sicut ipsos de dicta villa recipere consueramus, censibus dictis grevenscath, precariis ipsis et nulli alteri praestandis.[8]) Direkt ist es freilich nicht zu belegen, daß Vorrade eine holländische Kolonie war; aber mehrere Umstände sprechen dafür.[9]) Dann muß unter den censibus dictis grevenscath, die mit den precariae offenbar gleichbedeutend sind, der Holländerschatz verstanden sein, obgleich eine nähere Bezeichnung fehlt. Ob dagegen die redditus X marcarum lubecensium dicti grevenschat in villis Peters-

---

[1]) Helm. Lib. 1, Cap. 57. — [2]) Neudorf w. Eutin. — [3]) Schon um 1440 verlassen. B. L. 310, Anm.; eine Koppel der Brauhofer Feldmark am großen Eutiner See heißt noch Jungfernort. Schröder und Biernatzki, Topographie Holsteins. — [4]) Bockholt s. Eutin. — [5]) Es lag nö. Eutin. Top. — [6]) Zarnekau ö. Eutin. — [7]) B. L. 485. Auch in Oldenburg selbst saßen Holländer, denn 1224 wird unter den Zeugen einer Urkunde genannt: Gerebertus advocatus hollandrorum in Aldenburg, H Bd. 1, 415. — [8]) B. L. 597. — [9]) Schulze, Niederländische Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe, Dissert. Breslau 1889, S. 123, weist darauf hin, daß magna iugera dort erwähnt werden, S. L. Bd. 3, 1098, Anm. 48, und daß die Größe von 20 Hufen, die sich aus der Höhe des Schatzes ergibt, die bei Kolonistendörfern gewöhnliche. Außerdem schließt das Lüb. Domkapitel 1287 einen Vergleich mit den Kolonen, B. L. 307, wie 1262 mit den Holländern in Gumale und Zarnekau, B. L 169; die Kolonen in Vorrade besaßen ursprünglich die hereditas ihrer Hufen; B. L. 160, S. 154, Präbenden-Verzeichnis von 1263.

torpe[1]) Hermelstorpe Moymerstorpe[2]) Grammendorpe[3]) Denestorpe[4]) et Verwe[5]) singulis annis in festo beate walburgis exponendi[6]) als Holländerschatz aufzufassen sind, läßt sich nicht entscheiden.[7])

Bisher ist nur für Ostholstein das Vorhandensein einer besonderen Abgabe der Holländer, des Holländerschatzes, erwiesen. Aber auch in Westholstein haben holländische Kolonisten gesessen;[8]) ihnen ist die Gewinnung der holsteinischen Elbmarschen für den Anbau zu verdanken. Diese Tatsache steht fest, wenn wir auch über die Zeit ihrer Einwanderung und über ihre Ausbreitung in den Marschen weniger genau unterrichtet sind als über die Kolonisation Ostholsteins. Es fehlt nicht an urkundlichen Belegen für holländische Siedelungen in den Marschen, und indirekt zeugen von ihnen Wirtschafts und Rechtsverhältnisse, die sich bis heute erhalten haben. Darnach ist sicher, daß im 12. und 13. Jahrhundert allmählich die Haseldorfer, Wilster und Kremper Marsch durch holländische Ansiedler oder wenigstens unter ihrer wesentlichen Beihülfe eingedeicht und angebaut worden sind.[9]) Die Vermutung liegt nahe, daß die Holländer wie in Ostholstein, so auch hier besondere Abgaben zahlten. Ein Holländerschatz wie dort wird in den Elbmarschen nirgends genannt; wohl aber ist auch hier häufig von einem grevenscat die Rede, und aus einer Stelle geht hervor, daß dessen Betrag annähernd so groß gewesen sein muß als der des Holländerschatzes in Ostholstein. 1327 nämlich überträgt Johann III. der Milde dem Kloster Neumünster de viginti octo iugeribus ad curiam (Bredenberch) iacentibus quatuor sol. Lub. redditus qui communiter nuncupantur Grevenscaht.[10]) Daß der Betrag dieses Grevenscaht derselbe

---

[1]) Kirchspiel Lensahn. — [2]) Harmsdorf, Meischendorf Ksp. Hansühn. — [3]) Grammdorf Ksp. Hohenstein. — [4]) Döhnsdorf Ksp. Hansühn. — [5]) Gut Farve. — [6]) H. Bd. 3, 1083. — [7]) Dafür spricht der geringe Betrag, der Termin des Schatzes und die Lage der Orte. Petersdorf liegt unweit von Sipsdorf. — [8]) vgl. Schulze a. a. O. Detleffen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen I. Die rechtliche Stellung der holländ. Kolonisten insbesondere behandelt Schröder, Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland (Virchow und v. Holtzendorff, Sammlung wissenschaftlicher Vorträge, Heft 347). — [9]) Detleffen a. a. O. S. 299 ff. — [10]) H. Bd. 3, 606.

ist wie der des Holländerschatzes in Ostholstein, läßt sich nicht mit Sicherheit erweisen, denn die Höhe des letzteren ist nur als 27. den. von der Hufe belegt, das Verhältnis zwischen Hufen und Morgen aber variirt. Allerdings würde sich, die Hufe gleich 16 Morgen gesetzt, bei 27. den. von der Hufe für 28 Morgen etwa der in der Urkunde vorliegende Betrag ergeben,[1] und Hufen von dieser Größe finden sich in der Wilster Marsch bei Damflet, ebenfalls im Besitze Neumünsters;[2] andrerseits aber gehen in Sommerland in der Kremper Marsch 24 Morgen auf die Hufe;[3] daher ist es unsicher, welches Verhältnis für Breitenberg anzusetzen ist. Jedenfalls aber handelt es sich hier um einen Schatz, dessen Betrag weit geringer ist als der des allgemeinen Schatzes[4] und im Verhältnis zu diesem dem des Holländerschatzes in Ostholstein nahe kommt. Weil nun Holländer in den Marschen gesessen haben, so werden wir annehmen dürfen, daß eben sie es waren, die auch hier besonders besteuert wurden.

Bestätigt wird diese Annahme durch eine Urkunde, die über den Umfang des Bezirks, in dem dieser Schatz gezahlt wird, Auskunft gibt. Beim Verkauf von 11 ½ Morgen Land in der Nähe von Krempe an das Hamburger Domkapitel 1338 bestimmt derselbe Johann III.: ad precariam nostram grevenschat, que triginta marcarum den. lub. numerum non excedit, quam singulis annis una vice dumtaxat de tota terra paludis, recipere consuevimus, de pretactis iugeribus dabitur.[5] Die precaria grevenschat, um die es sich handelt, ist also eine besondere Abgabe der Marsch. Unter der tota terra paludis, welche dieselbe entrichtet, kann freilich in diesem Zusammenhange nur der Teil der Marsch verstanden sein, in dessen Besitz Johann III. war, nämlich der größte Teil der Kremper und die Breitenburger Marsch.[6] Die Wilstermarsch gehörte der

---

[1] nämlich 47¼ den. für 1¾ Hufen. — [2] H. Bd. 1, 222. Neumünstersches Güterverzeichnis: agri qui dicuntur quadrantes et dimidius quorum quilibet continet VI iugera, vgl. Detleffen a. a. O. S. 106. — [3] H. Bd. 3, 133. 571. — [4] in certis mansis . . ville (Berlin) . . quinque marcas den. B. L. 512, vgl. unten. — [5] H. Bd. 3, 986. — [6] Über die Besitzverhältnisse der verschiedenen Linien vgl. Biernatzki, Zur Revision der Geschichte des Schauen-

Rendsburger Linie des Grafenhauses, damals Gerhard dem Großen; die Haseldorfer Marsch unterstand den Bremer Erzbischöfen, war also noch getrennt von der holsteinischen Grafschaft. Auch die Kremper Marsch besaß Johann nicht vollständig allein, ein Stück derselben mit den Dörfern Sommerland und Grönland war Eigentum des Grafen Adolf VII. aus der Schauenburger Linie. Nur auf die übrige Kremper und die Breitenburger Marsch also kann sich obige Urkundenstelle beziehen: dieses Gebiet zahlte Johann III. einen Grafenschatz, dessen Gesamtsumme 30 Mark nicht überstieg. Da auch der Hof Bredenberch des Klosters Neumünster zu diesem Gebiete gehört — als curia in terra nostra paludensi sita bezeichnet ihn Johann III. —, so muß es sich hier um denselben Grafenschatz handeln, wie in der Urkunde von 1327, also um den Holländerschatz. Wenn dieser de tota terra paludis gezahlt wird, so ergibt sich daraus, daß kein Unterschied hinsichtlich der Steuer bestanden haben kann zwischen den Holländern und den übrigen Besiedlern der Marsch. Vor der Einwanderung jener waren schon die höher gelegenen Gegenden bewohnt und wahrscheinlich haben sich auch weiterhin Holsten an der Besiedelung beteiligt. [1]) Diese müssen dieselbe Steuer bezahlt haben, wie die Holländer. Übertragungen des holländischen Kolonistenrechtes auf Nichtholländer kamen häufig vor, [2]) und für die holsteinischen Elbmarschen wird eine solche durch eine spätere Urkunde wahrscheinlich gemacht. Am 2. November 1470 erläßt König Christian I. ein Edikt, indem er erklärt: dat wii . . . sware kost alse des holleschen rechtes halven uppe unse undersaten in der Kremper unde Wilstermarsch nuu beth her to gevallen is hir namals to vormidende affgesettet hebben unde setten aff jegenwordigen in der Kremper- unde Wilstermersch alle unde islike schepen unde schulten unde willen unde beden jegenwordich hir namals neynes rechtes sunder

---

burger Grafenhauses. Nordalbingische Studien (Neues Archiv), Bd. 3, 31 ff. 153 ff. Die Besitzungen, welche Gerhard V. aus der älteren Plöner Linie in der Kremper Marsch hatte (a. a. O. S. 176), lassen sich nicht bestimmen.

[1]) Detleffen a. a. O. — [2]) Schröder a. a. O.

allene Holsten rechtes to krukende ....[1]) Es ist nach dem Wortlaut unwahrscheinlich, daß hier einzelne Distrikte in der Kremper und Wilster Marsch gemeint sind;[2]) die ganzen Marschen haben hollesch recht. Dem entspricht es, wenn nach der Urkunde Johannes III. sein ganzer Marschbesitz die gleiche precaria dicta grevenscat, nämlich den jährlichen Holländerschatz, zahlt. Dieser wird in demselben Gebiet noch mehrfach genannt. 1347 überläßt Johann III. dem Hamburger Kapitel die precaria dicta grevenscat von den 11 ½ Morgen bei Krempe, wo er sich diese Abgabe 1338 vorbehielt[3]) 1334 verkauft Johann dem Kloster Neumünster censum nostrum qui dicitur grevenscat .. in parochia Bredenberch;[4]) daß dieser census nicht von der precaria grevenscat verschieden ist, ergibt sich, wenn es in der Urkunde weiter heißt: nullum de cetero censum precariam vel servicium .. exigere debeamus; die Ausdrücke census und precaria bezeichnen hier offenbar dasselbe. In der Breitenburger Marsch kann der Holländerschatz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts zurück verfolgt werden. 1248 erläßt Johann I. dem Kloster Reinfeld auf seinen Gütern zu Kronsmor den census qui dicitur Grevescat;[5]) wegen der Bezeichnung census muß es sich schon hier um eine regelmäßige Abgabe handeln.

Auch in den Besitzungen, welche die Schauenburger Linie im 14. Jahrhundert in der Kremper Marsch hatte, auf die sich also die Urkunde Johanns des Milden von 1338 nicht bezieht, wird ein Grafenschatz genannt. 1325 befreit Adolf VII. die Kolonen von drei an das Kloster Reinfeld verkauften Hufen in Sommerland ab omni exactione et precaria et a quolibet censu videlicet gravenscath Coninges pennig bortelgelt.[6]) Hier muß ebenfalls der Holländerschatz gemeint sein. Von einer ordentlichen Abgabe hören wir freilich erst später. 1369 verkauft Adolfs VII. Sohn Otto dem Hamburger Kapitel zehn Mark jährliche Renten de pecuniis praecariis dictis vul-

---

[1]) Knudsen und Wegener, Diplomatarium Christierni Primi, p. 244, n. 166. — [2]) vgl. Schulze a. a. O. S. 118. — [3]) V. 1347. März 12. — [4]) H. Bd. 3, 841. — [5]) H. Bd. 1, 704. — [6]) H. Bd. 3, 571.



gariter bede aus den Dörfern Sommerland und Grönland.[1]) Findet sich in diesem Falle als deutsche Bezeichnung der Abgabe statt des gewöhnlichen grevenscat das praecaria entspechende Wort bede, so kann die jährliche praecaria doch auch in dieser Gegend nichts anderes bedeuten als den Holländerschatz. — Dagegen liegen aus der Wilstermarsch keine Nachrichten über die Steuerverhältnisse vor. Aber weil hier gleichfalls holländische Ansiedler gesessen haben, wird mau auch hier das Vorhandensein des Holländerschatzes annehmen dürfen. Dasselbe gilt von den Elbinseln. 1338 verkauft Graf Adolf VII. dem Hamburger Bürger Hoyers sechs Mark Rente de redditibus viginti marcarum . . in exactione que Grevenschad proprie nuncupatur in Insula Ossenwerdere.[2]) Auf den Elbinseln sind holländische Kolonisten nachzuweisen; auch in diesem Fall wird es sich daher wohl um Holländerschatz handeln.[3])

Es wird also von den holländischen Kolonisten Ostholsteins und von den Bewohnern der Elbmarschen und wahrscheinlich auch der Elbinseln eine besondere Abgabe entrichtet, der Holländerschatz. Näher bezeichnet wird sie im Osten als census, einmal mit dem Zusatz precaria; im Westen als census, precaria, exactio. Hier wie dort erscheint sie als jährliche feste Abgabe. Dieser Umstand, sowie die eben hieraus zu erklärende Bezeichnung census haben dazu geführt, in ihr einen Grundzins zu sehen.[4]) Es ist daher erforderlich, den Charakter des Holländerschatzes näher zu bestimmen. Außer diesem wird von demselben Lande noch ein anderer Zins gezahlt. Zu den Dörfern, welche dem Grafen Holländerschatz entrichten, gehören Gumale, Zarnekau und Iungvruwenorde; erst 1288 wird derselbe von Gerhard I. dem Lübecker Bischof überlassen, der

---

[1]) Urkundensammlung für Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Gesch., Bd. 2, 413. S. 496. Für bete ist bede zu lesen, V. — [2]) H. Bd. 3, 990. — [3]) Schulze a. a. O. S. 82 kommt zu dem Ergebnis, daß Holländer und Friesen einen großen, wenn nicht den größten Teil der dortigen Ansiedler gebildet haben. Zu den von ihm angeführten Belegen ist noch hinzuzufügen eine Urkunde von 1307, in der das Kloster Reinfeld an den Vogt Bernhard zu Hamburg verkauft bona et agros curie nostre site ad hollandos in insula grogeswerder, H. Bd. 3, 138. — [4]) Schulze a. a. O. S. 123.



schon lange Grundherr der Dörfer ist.[1]) Als solcher schließt der Bischof 1262 einen Vergleich mit den Kolonen in Gumale und Zarnekau: bisher zahlten sie für 15 Hufen 30 mesas siliginis et avene pro censu et decima canonicis annuatim, fortan sollen sie canonicis solitam 30 mesarum pensionem zahlen, dem Bischof alias 30 mesas siliginis vel ordei.[2]) Von einer hereditas in Zarnekau werden den Kanonikern jährlich tres mese entrichtet.[3]) Nach dem Verzeichnis der Einkünfte der bischöflichen Tafel liefern in lungvruwenorde 3 Hufen 9 modios siliginis pro pensione,[4]) und aus dem Holländerdorf Vorrade bezieht das Domkapitel 5 mesas siliginis loco census und 7 marc. pro decima agraria,[5]) während der Graf bis 1335 im Besitz des Schatzes aus dem Dorfe ist.[6]) Wir finden also in allen diesen Fällen das Verhältnis: der Grundherr bezieht einen Zins (census, pensio), der Graf den Schatz. Auch nachdem 1288 der Graf dem Bischof den Holländerschatz aus Eutin und den Nachbardörfern überlassen hat, also Grundzins und Schatz sich beide im Besitz des Bischofs befinden, wird zwischen beiden Abgaben deutlich geschieden. 1293 befreit nämlich der Bischof eine Hufe in Eutin, indem er censum videlicet unam mesam siliginis et exactionen comitiam que grevenschat dicitur scilicet viginti septem denarios erläßt.[7])

Ebenso wird in den Marschen neben dem Holländerschatz ein Grundzins genannt. Von den 11 ½ Morgen bei Krempe, deren Schatz sich Graf Johann III. 1338 vorbehält, heißt es, daß sex iugera nullam decimam vel grunthuram persolvunt, alia vero quinque cum dimidio . . de hiis tantummodo datur decima . . preposito in Utersten et duo solidi pro grunthura.[8]) Ein ursprünglicher Grundzins kann demnach der Holländerschatz nicht sein; sonst wäre die Bedeutung und der Ursprung des Grundzinses, der außerdem von demselben Lande gezahlt wird,

---

[1]) Unter den Schenkungen, welche Herzog Heinrich 1164 den Lübecker Domherrn macht, findet sich decimatio cum censu totius ville gummalie. B. L. 6. Mit Gumale wird lungvruwenorde 1215 im Besitz des Bistums genannt. B. L. 30. 31. — [2]) B. L. 169. — [3]) B. L. 168. — [4]) B. L. 288, S. 300. — [5]) B. L. 289, vgl. 307, wo der Zins erhöht wird. — [6]) B. L. 597. — [7]) B. L. 320. — [8]) H. Bd. 3, 986.



unerklärlich. Nach Ostholstein wurden die Holländer von Graf Adolf II. selbst gerufen, erhielten von ihm ödes Land, welches als solches dem Landesherrn gehörte, zur Bebauung. Ihm als dem Grundherrn werden sie den Grundzins [1]) gezahlt haben, bis das Obereigentum in andere Hände überging. Leider bieten die holsteinischen Urkunden keinen deutlichen Beleg für dies ursprüngliche Verhältnis. [2]) Wenn Albrecht von Orlamünde 1225 dem Lübecker Bischof eine von diesem in Sipsdorf gekaufte Holländerhufe überläßt cum integritate census quem prius in ipso (manso) habuimus . . conservato nobis et nostris successoribus tam iudicii quam servicii iure, [3]) so kann dem Ausdruck nach sowohl Grundzins als Holländerschatz gemeint sein, [4]) wenn auch die Vorbehaltung des iudicium und servicium gegen die Überlassung des Schatzes spricht. [5]) Wo wir den Grundzins zuerst deutlich zu erkennen vermögen, befindet er sich bereits nicht mehr im Besitz des Grafen, sondern anderer Herren, die das Land von diesem erworben haben. In den westholsteinischen Marschen sind die holländischen Kolonisten nicht allein von den Grafen, sondern auch vom Kloster Neumünster und dem Hamburger Domkapitel auf ihren Besitzungen angesiedelt worden. [6]) Wenn hier trotzdem Johann III. den Holländerschatz de tota terra paludis, auch von den Besitzungen Neumünsters, erhebt, so schließt diese Tatsache gleichfalls die Möglichkeit seiner Identität mit einem Grundzins aus.

Der Holländerschatz ist also kein Grundzins, trotzdem er census genannt wird. Außer census fanden wir für ihn die Bezeichnung precaria, einmal in Ostholstein, wiederholt in den Elbmarschen. Eine der Urkunden, in denen diese Bezeichnung

---

[1]) Schröder a. a. O. S. 39 bezeichnet das Rechtsverhältnis, in dem die Kolonisten zum Herrn standen, als ein Erbzinsrecht, aber nach Art der städtischen Hausleihe ohne die Begründung einer privaten Untertänigkeit wie bei den Vogteileuten oder Pfleghaften. Der Herr kann das Obereigentum auf andere übertragen. — [2]) Über die anderswo erhaltenen Kolonisations-Verträge vgl. Schröder a. a. O. — [3]) B. L. 52. — [4]) vgl. B. L. 485, cum . . censu precipue qui hollenderschenscat vulgariter nuncupatur. — [5]) Zweifelhaft ist auch, wie Bd. 1, 328: mansum . . ab omni censu liberum zu verstehen ist; jedenfalls handelt es sich um Kolonistenland. — [6]) Detleffsen a. a. O. S. 66.



sich findet, beweist auch irhaltlich, daß es sich dabei nicht um einen Grundzins, sondern um eine ursprüngliche Bede handelt. Graf Otto I. verkauft nämlich 1369 dem Hamburger Kapitel certos et perpetuos redditus decem marcarum, quos villani villarum nostrarum Somerlant et Gruonelant . . de pecuniis precariis dictis vulgariter bede, quas iam dicti villani, dum per nostros progenitores et per nos fuerant super hoc requisiti seu rogati, singulis annis hactenus nobis expedite solverunt et solvere tenebuntur . ., quolibet anno in festo nativitatis cristi nostro nomine realiter dabunt. Außerdem wird den Kanonikern für den Fall si forte nos nostri heredes et successores huiusmodi pecunias precarias . . aliquo anno vel annis certis intervenientibus causis non reciperemus seu non exigeremus, für den Verlust der 10 Mark Ersatz aus Einkünften in den Dörfern Quickborn und Winzeldorf in Aussicht gestellt. Hier tritt deutlich der ursprüngliche Charakter der Abgabe, der sich im Namen bede erhalten hat, noch hervor. Sie wird gezahlt auf Verlangen des Grafen; hierfür werden die Ausdrücke requirere seu rogare, für die Erhebung recipere seu exigere gebraucht, also eine Verbindung von zwei Ausdrücken, von denen alleingesetzt der eine die Leistung als eine freiwillige, auf die Bitte des Grafen von diesem in Empfang genommene, der andere als eine unfreiwillig auferlegte, geforderte kennzeichnen würde. Diese Verbindung kann keine zufällige sein, so gern die Ausdrücke in der Urkundensprache gehäuft werden, sondern wir haben es hier mit Leistungen zu tun, die sich erst allmählich zu festen Abgaben entwickelt haben. Noch 1369 wird der Fall berücksichtigt, daß certis intervenientibus causis die Beden nicht entrichtet werden. Welcher Art diese Ursachen sind, darüber erhalten wir keinen Aufschluß. Daß aber die Unterlassung der Erhebung nicht nur vom Grafen ausgehen kann, sondern auch von den Zahlenden, dafür spricht die Art, wie die redditus aus der Bede den primis . . et cercioribus . . redditibus et obvencionibus aus Quickborn und Winzeldorf gegenübergestellt werden. Hier wird den Kanonikern das Recht zugestanden, bei Zahlungsverweigerung der Bauern die redditus durch Pfändung einzutreiben. Der Ausdruck primi redditus bezeichnet hier wie

anderswo [1]) den Grundzins; bei diesem ist Pfändung gestattet, bei den pecuniae precariae nicht. Diese werden also, wie sie ihrem Ursprung nach kein Grundzins sein können, auch als ordentliche Abgaben noch streng vom Grundzins unterschieden. Der Holländerschatz, um den es sich hier handelt, ist also kein Grundzins, sondern eine aus der Bede hervorgegangene ordentliche Steuer. Diese Entwicklung wird allmählich stattgefunden haben. Darauf weist auch die Benennung und rechtliche Begründung der Abgabe hin. Gerhard I. bezeichnet 1288 den Holländerschatz als census noster debitus et consuetus [2]) und 1338 heißt es in der Urkunde Johannes III.: ad precariam nostram grevenschat, quam singulis annis . . recipere consuevimus, de predictis ingeribus dabitur quod consuetudinis est et iuris. [3]) Man wird diesen Ausdruck nur wiedergeben können: wie es Gewohnheitsrecht ist. Ein genauerer Zeitpunkt, seit wann eine ordentliche Steuer der Holländer in Holstein bestanden hat, läßt sich daher nicht angeben. Für Ostholstein ist der erste sichere Beleg die Urkunde der Grafen Johann und Gerhard von 1256, für die Elbmarschen diejenige Johanns von 1248. Spätestens also in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hat sich aus den Beden, welche die Holländer zahlten, eine ordentliche Steuer, der Holländerschatz, entwickelt. Neben dieser scheinen auch fernerhin noch außerordentlicherweise Beden von den Holländern gefordert worden zu sein. [4])

## 2. Die allgemeine ordentliche Steuer (der Schatz).

Wie aus den besonderen Beden der holländischen Kolonisten eine regelmäßige Abgabe, der Holländerschatz, sich entwickelte, so ging auch aus den Beden, welchen die ganze Grafschaft — mit Ausnahme der Kolonisten — unterlag, eine ordentliche Steuer hervor. Wir werden sie zur Unterscheidung

---

[1]) vgl. H. Bd. 3, 451. — [2]) B. L. 310. — [3]) H. Bd. 3, 986. — [4]) vgl. B. L. 485: cum censu precipue qui hollenderschenscat vulgariter nuncupatur . . preterea libertamus . . ab omnibus exactionibus . ., ferner H. Bd. 3, 571 u. 986.



als allgemeine ordentliche Steuer oder schlechthin als den Schatz bezeichnen. Ein solcher Ausdruck, der sie entsprechend dem hollenderenscat von den Beden als feste, ordentliche Abgabe scheidet, findet sich freilich in den Urkunden nicht; die Bezeichnung grevenscat, an die man zunächst denkt, hat, wie oben [1]) gezeigt wurde, den ganz allgemeinen Sinn exactio comitia. Um das Vorhandensein der allgemeinen ordentlichen Steuer festzustellen, muß man daher zunächst von den Bezeichnungen für die Beden ganz absehen und nur die Stellen heranziehen, wo ausdrücklich von ordentlichen Leistungen die Rede ist. Solche bieten erst Urkunden des 14. Jahrhunderts. 1324 schließt Graf Gerhard der Große einen Sühnevertrag mit dem Bischof von Lübeck und weist ihm für erlittenen Schaden 100 Mark jährliche Einkünfte an; unter diesen werden genannt redditus tringinta marcarum in villa Berlin in certis mansis ipsius ville solventibus decem et septem mesas siliginis et quinque marcas denariorum nomine peticionis . . . prout redditus predictos dominus Detlevus de Wensin habuit.[2]) Hier erscheinen also Beden als regelmäßige Einkünfte, über die der Graf verfügt; Detlev von Wensin scheint sie als Lehn besessen zu haben. Ebenso sind die Beden schon nicht mehr im Besitze des Grafen in der zweiten hier in Betracht kommenden Urkunde; es handelt sich aber auch hier, wie unten [3]) zu zeigen sein wird, um ursprünglich gräfliche Beden.[4]) 1338 heißt es bei einem Landverkauf durch einen Ritter, daß die Kolonen des veräußerten Landes dem Ritter nicht ad aliquas exactiones violentas vel precarias ordinarias verpflichtet sein sollen; precariae also werden hier den exactiones violentae als ordentliche Abgaben gegenübergestellt. Damit ist ein Anhaltspunkt gewonnen, die ordentliche Bede von den übrigen zu unterscheiden und sie zeitlich weiter zurück zu verfolgen. Dieselbe Unterscheidung von exactiones violentae und precariae findet sich nämlich schon 1201 [5]) und häufiger dann seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Ob es sich im ersteren, vereinzelt dastehenden Falle schon um

[1]) S. 9. — [2]) B. L. 512. — [3]) S. 49 ff. — [4]) H. Bd. 3, 858. — [5]) H. Bd. 1, 226.

den Gegensatz von außerordentlichen und ordentlichen Beden handelt, oder nur um einen Unterschied in der Art der Erhebung, wie ihn die Ausdrücke, wörtlich verstanden, ergeben, muß dahingestellt bleiben, weil sich aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts keine weiteren Anhaltspunkte für das Bestehen einer ordentlichen Steuer beibringen lassen.[1]) Derselben Formel begegnen wir erst wieder 1257. In diesem Jahre beurkunden die Grafen Johann und Gerhard, daß der Lübecker Bürger Alfwinus niger sechs Hufen von ihnen gekauft und sie prestacionibus burchwere et grevenscat et ab omni exactione violenta seu precaria litertatos an die Lübecker Kirche übertragen hat.[2]) Seitdem findet sich die Formel sehr oft bei Bedebefreiungen.[3]) Es ist daher anzunehmen, daß durch sie eine bestimmte Unterscheidung der Beden zum Ausdruck kommt und zwar dieselbe, welche 1338 durch den Zusatz precarias ordinarias gegeben wird: die Befreiung wird sich beziehen auf außerordentliche und ordentliche Beden. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts muß demnach aus den Beden, welche der Graf von seinen Untertanen forderte, eine precaria ordinaria, eine allgemeine ordentliche Steuer sich entwickelt haben. Andere Urkundenstellen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestätigen dies. Heranzuziehen ist hier wieder die Urkunde von 1256, in welcher qualibet exactio generalis que grevenscat dicitur und hollenderscat nebeneinander genannt werden;[4]) wenn es sich bei dem letzteren um eine ordentliche Abgabe handelt und beide offenbar als gleichartige Abgaben nebeneinander stehen, so wird unter dem Ausdruck qualibet exactio generalis que grevenscat dicitur — vielleicht neben außerordentlichen Beden — auch eine ordentliche Abgabe mit begriffen sein. Sicher handelt es sich um eine regelmäßige Leistung,

[1]) Die in einer andern Urkunde 1201 (H. Bd. 1, 225) sich findende Befreiung von peticiones et omnes exactiones quibus ipsius ville populus indebite molestari posset, spräche für peticiones debitae, die vielleicht ordentliche sein könnten, wenn es nicht in der Bestätigungsurkunde H. Bd. 1, 227 nur hieße: peticiones que ex hominibus in eadem villa commemorantibus possunt provenire. — [2]) B. L. 128. — [3]) B. L. 133. 191. 216–218. 221. 226. 230. 249. 256. 303. 304. . . — [4]) H. Bd. 2, 117.

wenn 1260 Johann und Gerhard dem Heiligen-Geist-Hospital in Kiel censum Grevenscat von vier Hufen in Luderestorp schenken;[1]) denn der Ausdruck census kann nur auf eine solche gehen. Ebenso läßt eine Urkunde Adolfs V. [2]) indirekt dasselbe erkennen 1288 verpfändet dieser 35 Hufen in verschiedenen Dörfern an das Hamburger Domkapitel mit der Bemerkung cavebimus eciam, quod advocatus noster, qui pro tempore fuerit, favorabilis erit iudex hominum bonorum eorundorum et nullam peticionem seu exactionem inordinatam et inconsuetam faciet in homines predictorum bonorum; das Vorhandensein einer petitio ordinata et consueta dürfen wir um 1288 auch nach dieser Urkunde annehmen. [3])

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts also gibt es in Holstein eine allgemeine ordentliche Steuer, wenn dieselbe direkt auch erst im 14. Jahrhundert belegt ist und ein eigentümlicher, sie unter den Beden als ordentliche Leistung kennzeichnender Ausdruck in den Urkunden nicht vorkommt. Letzteres ist der Grund, weshalb es im einzelnen Fall nach dem Wortlaut der Urkunden oft schwer, ja unmöglich ist, festzustellen, ob ordentliche Steuern gemeint sind. Nur in der Verbindung ab omni exactione violenta vel precaria ist die ordentliche Bede mit dem letzten Ausdruck besonders bezeichnet; sonst ist es nicht möglich, in den üblichen Befreiungsformeln einen der gebrauchten Ausdrücke exactio, peticio, grevenscat als Bezeichnung der ordentlichen Bede zu erkennen. Wenn jedoch der Graf von jeder exactio oder peticio [4]) oder einfach ab omni exactione [5]) befreit, so muß damit — wenigstens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts — auch die Befreiung von der ordentlichen Steuer ausgesprochen sein.

Neben der ordentlichen Bede bestanden nämlich fortan auch noch außerordentliche Steuern; die Beden gingen keines-

---

[1]) H. Bd. 2, 219. Ehemaliges Dorf im Gebiet der jetzigen Gemeinde Brügge, 1386 schon verlassen; vgl. Erichsen, Die Besitzungen des Klosters Neumünster. Zeitschrift f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch., Bd. 30, 64. Holländer hier anzunehmen, liegt kein Grund vor. — [2]) H. Bd. 2, 736. — [3]) vgl. die Bezeichnung des Holländerschatzes als census debitus et consuetus, B. L. 310. — [4]) B. L. 135. 138. 591 u. a. — [5]) B. L. 489. 519. H. Bd. 2, 820 u. a.

wegs vollständig im Schatz auf. Wenn die Grafen in einer Reihe Urkunden befreien ab omni exactione violenta seu precaria, exceptis Lantwere (Borchwerc) et Grevenscat, cum generaliter per totam terram imminent facienda, [1]) so werden hier die bestehenden Steuern in zwei Gruppen exactiones violentae und exactiones precariae geschieden; in den letzteren erkannten wir die ordentlichen Steuern, die ersten müssen demnach außerordentliche Leistungen bedeuten. Unter eine dieser Gruppen müssen auch Landwere und Grevenscat fallen, denn sie werden ausgenommen. Von der lantwere ist schon oben die Rede gewesen; [2]) sie ist keine Steuer, sondern eine persönliche Leistung für öffentliche Zwecke, exactio muß also hier im weitern Sinne [3]) gebraucht sein. Da die Landwehrpflicht bei Kriegsnöten eintrat, also eine außerordentliche Leistung war, wird sie unter dem Ausdruck exactio violenta einbegriffen sein. Dasselbe gilt von Grevenscat, der durch die Bestimmung . . cum per totam terram imminent facienda zugleich mit der Lantwere als außerordentliche Leistung gekennzeichnet wird. [4]) Wir haben also hinsichtlich der Steuern zu scheiden zwischen ordentlichen Steuern und außerordentlichen Steuern, unter den letztern, den exactiones violentae, wieder als besondere Art eine hier als grevenscat bezeichnete Abgabe anzusetzen.

Die exactiones violentae können nichts anderes gewesen sein als Beden, die neben der ordentlichen Steuer außerordentlicherweise, wie bisher, erhoben wurden. Im Vergleich mit dieser, nunmehr feststehenden Abgabe erschienen sie als violentae, gewaltsame Erhebungen, [5]) bei denen der Willkür ein gewisser Spielraum gelassen war. Sie brauchen deshalb nicht unrechtmäßige Forderungen gewesen zu sein. Solche werden freilich

[1]) B. L. 191, vgl. B. L. 216—18. 221. 230. 249; S. L. Bd. 1, 326. 327. 352. 355. Bd. 2, 165. 244. — [2]) S. 12 f. — [3]) Vgl. S. 9 u. Anm. 8. — [4]) Daher findet sich auch die der obigen offenbar gleichbedeutende Formel ab omni exactione violenta seu precaria nisi forsan ecclesiis maioribus et minoribus dominii nostri generaliter immineat faciendum S. L. Bd. 1, 328. 361. — [5]) Ob auch in der Art der Erhebung ein Unterschied zwischen exactiones violentae und precariae bestanden hat, wie es die Bezeichnung nahe legt, läßt sich nicht feststellen.



auch genannt: 1262 kommt ein Vergleich zustande zwischen dem Lübecker Bischof und den Grafen, in dem diese versprechen:[1]) nos comites . . exactiones in bonis episcopalibus et ecclesie maioris et monasteriorum et aliarum ecclesiarum . . indebitas de cetero nullatenus faciemus. Es handelt sich hier offenbar um außerordentliche Erhebungen, welche die Grafen auf den Besitzungen des Bischofs, der Domkirche, der Klöster und Kirchen gegen die Privilegien, welche diese regelmäßig erhielten,[2]) haben vornehmen lassen. Von diesen widerrechtlichen Erhebungen, die also eigentlich als Steuern nicht bezeichnet werden können, sind zu scheiden die exactiones violentae, welche als berechtigte Forderungen erscheinen. Sie sind gemeint, wenn befreit wird ab omni exactione violenta; denn befreien kann der Graf nur von einer Leistung, zu welcher die Untertanen verpflichtet waren. Diese Verpflichtung zu gewissen außerordentlichen Beden wird ebenfalls ausgesprochen, wenn 1321 Graf Johann beim Verkauf eines Dorfes an den Lübecker Bürger Lange bestimmt, daß dieser und seine Erben nemini ad aliquas exactiones violentas tenebuntur.[3]) Wenn Graf Adolf 1288 verspricht, daß sein advocatus . . favorabilis erit index . . et nullam peticionem seu exactionem inordinatam et inconsuetam faciet in homines,[4]) so zeigt der Ausdruck favorabilis index, daß es sich hier um den Verzicht auf gewisse, dem Inhaber der Gerichtsbarkeit rechtmäßigerweise zustehende, außerordentliche Abgaben handelt. Dieselbe Formel findet sich im 14. Jahrhundert mehrfach in Urkunden über Verkäufe von seiten der Ritter, die damals Inhaber der Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern sind;[5]) auch ihnen stehen als iudices außerordentliche exactiones zu. Die exactiones violentae sind also auf Grund der Gerichtshoheit erhobene außerordentliche Beden.[6])

Es fragt sich, was neben diesen exactiones violentae noch die besondere, als grevenscat bezeichnete außerordentliche Steuer bedeutet. Als außerordentliche Abgabe gehört sie zu den exactiones violentae, wird aber dennoch als besondere Leistung von

---

[1]) B. L. 153. — [2]) vgl. unten S. 43 ff. — [3]) B. L. 499. — [4]) H. Bd. 2, 736. — [5]) vgl. unten S. 55 ff. — [6]) Sie entsprechen also den Beden in ihrer ursprünglichen Form, vgl. S. 13 ff.

ihnen geschieden. Worin der Unterschied besteht, lassen die Zusätze erkennen, durch welche dieser grevenscat näher bestimmt wird:[1]) exceptis Lantwere et Grevenscat, cum — oder que — generaliter per totam terram nostram imminent facienda. Es wird hier als Eigentümlichkeit dieses grevenscat betont, daß er generaliter per totam terram, also aus dem ganzen Territorium erhoben wird. Dies gilt nicht für die peticiones violentae im allgemeinen: sie werden als Beden auf Grund der Gerichtshoheit gefordert, stehen also dem Grafen ursprünglich zwar überall, bald aber nur noch dort zu, wo er noch die hohe Gerichtsbarkeit inne hat, sonst dem betreffenden Grundherrn, der das Gericht erworben hat.[2]) Die hier als grevenscat bezeichnete außerordentliche Steuer aber wird auch dort vom Grafen erhoben, wo er nicht mehr Gerichtsherr ist: zu diesem Zwecke eben behält sich der Graf in den Exemptionsprivilegien den grevenscat vor.[3]) Einen Beleg dafür, daß diese außerordentliche Steuer tatsächlich auch in den schatzfreien Grundherrschaften eingezogen wurde, gibt eine Urkunde von 1292,[4]) in welcher Lübecker Bürger Land in Erbpacht geben und Bestimmungen treffen für den Fall, cum exactio que grevenschat nuncupatur per totam terram fuerit eroganda. Weiter unterscheidet sich dieser grevenscat von den übrigen exactiones violentae dadurch, daß seine Erhebung auf bestimmte Fälle beschränkt ist. Welche Fälle gemeint sind, legt schon die häufige Verbindung von lantwere (borchwere) und grevenscat nahe. Direkt ausgesprochen wird es, wenn der Graf 1277 befreit a prestacionibus borchwerc grevenscat lantwere aratura et vectura, nisi ingruente terre necessitate singule lubicensis ecclesie coloni et homines huiusmodi prestaciones facere teneantur.[5]) In einer andern

[1]) B. L. 191 und die oben S. 31, Anm. 1, gen. Urk. — [2]) Vielleicht wurden sie auch aus den einzelnen Vogteien oder gar Dörfern je nach Bedürfnis besonders erhoben. Jedenfalls sprechen dafür einzelne Urkunden wie H. Bd. 2, 736 und Bd. 3, 304. 355 (in den letzten beiden sind Ritter die Bedeherrn). Worauf der Gegensatz peticiones generales vel particulares 1215 B. L. 30 sich bezieht, ist nicht sicher; vielleicht auf allgemeine und Holländerbede, vgl. H. Bd. 2, 117. — [3]) vgl. oben S. 31 Anm. 1 und H. Bd. 2, 122. 188. 189. 196 (grevenschat borchwerk et lantwere que nobis in omnibus bonis alienatis consuevimus reservare). 826. — [4]) B. L. 316. — [5]) B. L. 256.

Urkunde [1]) heißt es genauer: ad generalem terre defensionem hostili necessitate urgente cum aliis occurrere tenebuntur. Demnach wird die allgemeine außerordentliche Steuer (grevenscat) wie die lantwere in Fällen der Landesverteidigung gefordert. So reserviert sich Graf Johann 1293 in der Stadt Neustadt peticiones generales pro tuitione patriae. [2])

Neben der allgemeinen ordentlichen Steuer hat sich also um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus den Beden gleichfalls eine in Fällen der Landesverteidigung erhobene außerordentliche Steuer entwickelt. Häufig heißt sie ‚grevenscat', aber dies ist keine ihr eigentümliche Bezeichnung; [3]) nur dort ist sie sicher unter diesem Namen zu erkennen, wo eine nähere Bestimmung gegeben wird. [4]) In einzelnen Fällen wird einfach befreit ab omni exactione violenta seu precaria, nisi forsan ecclesiis maioribus et minoribus . . immineat faciendum, [5]) also ohne die reservierte Steuer besonders zu bezeichnen. Später finden wir sie wieder unter Ausdrücken wie servicia quibus communis terra domino comiti obligatur, [6]) oder deutlicher servicia et exactiones seu peticiones . . quibus communis terra terrarum dominis obligatur. [7]) Weil diese außerordentliche Steuer den Grafen aus ihrem ganzen Territorium [8]) erhalten blieb, während ihnen die ordentliche Steuer und das Recht auf außerordentliche Beden allmählich in einem großen Teile ihres Territoriums verloren ging, [9]) wurde sie für die Weiterentwicklung der Steuerverfassung von großer Bedeutung. [10])

[1]) B. L. 468. — [2]) H. Bd. 2, 826. In vielen Urkunden wird nur die lantwere reserviert. B. L. 303. 304. 339. 440. 466. 468. 484. 485. 591. 597. 642. Vielleicht wird hier unter generalis terre defensio, lantwere die dabei übliche Steuer mit einbegriffen. — In andern Urkunden wird einfach befreit ab omni exactione, peticione (vgl. oben S. 30 Anm. 4 u. 5). Daß aber auch hier trotzdem die allgemeine außerordentliche Steuer vorbehalten sein kann, zeigt S. L. Bd. 1, 335, wo Hufen frei ab omni exactione bezeichnet werden, bei denen nach S. L. Bd. 1, 327 vorbehalten ist: lantwere et burchwerc et grevenscat cum hec per totam terram . . imminent facienda. — [3]) vgl. oben S. 9. [4]) Daher läßt sich diese Steuer nicht weiter zurückverfolgen als 1267, B. L. 191, obwohl der Ausdruck grevenscat schon 1222 vorkommt. — [5]) vgl. oben S. 31 Anm. 4. — [6]) 1285. H. Bd. 2, 671. — [7]) 1322. H. Bd. 3, 465—67. — [8]) Daß auch die Holländer sie zahlten, ist nicht zu belegen, aber wahrscheinlich, vgl. oben S. 27. — [9]) vgl. S. 43 ff. — [10]) vgl. S. 65.

Im folgenden soll nun die ordentliche Steuer weiter untersucht werden.

## III. Das Steuerverfahren.

### 1. Die Steuerart.

Nachdem gezeigt wurde, daß sich aus der Bede eine ordentliche Steuer entwickelt hat, ist die Art dieser Steuer festzulegen. Wenn Albrecht von Orlamünde omnes homines villicos et colonos et agricolas des Klosters Preetz von der Bede befreit,[1]) so könnte es sich um eine Kopfsteuer handeln. Ein anderer Gesichtspunkt jedoch tritt schon hervor, wenn Personen innerhalb eines begrenzten Gebietes befreit werden. Häufig findet sich die Befreiung von Einwohnern eines Dorfs,[2]) auch von homines bonorum, oder es werden die Grenzen des Bezirks genannt, für den sie gelten soll.[3]) Meistens aber wird die Steuer überhaupt nicht auf Personen bezogen, sondern als Objekt werden genannt: terra,[4]) villa,[5]) bona,[6]) mansi[7]) und iugera;[8]) der Schatz ist somit eine Realsteuer, er lastet auf dem Grund und Boden. Ganz deutlich zeigt sich dies, wenn die Befreiung von Ländereien ausgesprochen wird auch für den Fall, daß die Inhaber wechseln. Bei der Befreiung des dem Kloster Neumünster gehörenden Hofs Breitenberg wird bestimmt: si eam cultoribus aliis pro debita bura locare decreverint (prepositus et capitulum), extunc cultores curie prenotate libertate et gracia antedicta simili modo libere perfruantur.[9]) Ebenso heißt es beim Verkauf von drei Hufen ans Kloster Reinfeld durch Adolf VII.: colonos dictorum agrorum sive iugerum qui nunc colunt vel in posterum ad colendum susceperint liberos dimittimus.[10]) Am Boden haftet also die Schatzfreiheit; an ihn muß daher die Schatzpflicht gebunden sein. Unkultiviertes Land steuert nicht; erst wenn es in Anbau genommen wird, ist es

---

[1]) H. Bd. 1, 387. — [2]) H. Bd. 1, 225. 415, 476, Bd. 2, 639. B. L. 138. 466 und öfter. — [3]) H. Bd. 1, 164. 446. B. L. 21. — [4]) H. Bd. 1, 228. 415. — [5]) H. Bd. 2, 927. B. L. 217. 256. 303. 304 und öfter. — [6]) H. Bd. 1, 72, Bd. 2, 188. 189. 196. — [7]) H. Bd. 1, 103. 132. 305. B. L. 30. 128. 133. 135 und öfter. — [8]) H. Bd. 1, 704, Bd. 3, 876. — [9]) H. Bd. 3, 606. — [10]) H. Bd. 3, 571.

steuerpflichtig. Zu der Urkunde, in welcher Gerhard I. dem Lübecker Bischof 6½ Mark Einkünfte des Holländerschatzes in Eutin und Umgegend überläßt, bemerkt das Repertorium des Bischofs Nikolaus Sachow: hodie hollenderengrevenschat non ascendit ad tantum propter villam iuncfrowenorde desertam;[1]) wüst liegen gelassenes Land also steuert nicht mehr.

War der Schatz eine Grundsteuer, so ergab sich damit als Steuereinheit von selbst die Hufe und der Morgen. Dies Verhältnis findet sich auch in den Urkunden: 1323 werden 5 Mark Bede einbegriffen unter redditus in certis mansis,[2]) und der Holländerschatz wird in Ostholstein de quolibet manso erhoben.[3]) In den Marschen dagegen findet sich in der Regel die Einteilung des Landes nach Morgen; diese werden auch als Steuereinheit zu Grunde gelegt.[4]) Außerhalb der Hufeneinteilung standen die Mühlen; doch sind auch sie zum Schatz herangezogen worden. 1321 verkauft Johann III. dem Lübecker Domkapitel eine Windmühle in Teschendorf und befreit sie ab omni censu et exactione violenta vel precaria seu grevenschat.[5]) 1341 verkauft Adolf VII. dem Kloster Harvstehude molendinum nostrum vulgariter Coldeloghe dictum . . cum iudicio maiore et minore serviciis precariis exactionibus.[6]) Dasselbe scheint von den Katen zu gelten, wenn Johann III. 1336 dem Hamburger Kapitel Einkünfte aus dem Dorf Bargteheide in mansis et areis mit der Bestimmung überträgt: colonos mansorum ac inquilinos arearum . . ab exactionum et serviciorum quorumlibet onere habere volumus supportatos.[7]) — Bei den Mühlen und Katen hat der Schatz noch nicht seinen Charakter als Grundsteuer verloren; jedenfalls ist es bei den letzteren die Hausstätte (area), also der Boden, der besteuert wird. Anders wurde es in den Städten. Hier, wo sich neben dem Grundbesitz große Werte an beweglichem Besitz ansammelten, hat sich aus der Grundsteuer eine Vermögenssteuer entwickelt. Eine Steuer dieser Art bestand schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Hamburg. 1283 stiftet ein frater Verestus de Reynefelde

---

[1]) B. L. 310 Anm. — [2]) B. L. 512. — [3]) B. L. 310. — [4]) H. Bd. 1, 704 Bd. 3, 986. — [5]) B. L. 494. — [6]) V. 1341. Nov. 11. — [7]) H. Bd. 3, 948.

dort einen Altar in der Nikolaikirche; dabei übergibt er dem Rate 180 Mark, der dafür jährlich 18 Mark Rente zahlen soll et quamdiu ipsi consules eandem pecuniam habuerint, non dabitur pro collecta que scot vulgariter nominatur.[1]) In Kiel ist das Vorhandensein einer gleichen Steuer seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch die Aufzeichnungen des Rentebuchs belegt. Bei der Verpfändung eines Hauses 1336 oder 1337 heißt es: Harthwicus Boyenhusen satisficiet civitati annuatim pro schoth et pro omni tallia et exactionandum est pro 200 m. pro hereditate predicta.[2]) In beiden Städten aber wird diese Steuer nicht mehr vom Grafen, sondern von der Stadt selbst erhoben, worauf unten einzugehen ist.

Was den Betrag des Schatzes betrifft, so wird die Bede ursprünglich ganz in Naturalien entrichtet worden sein. Reste dieser Zahlungsweise scheinen sich noch lange erhalten zu haben. 1304 befreit Graf Adolf die Bewohner des Kirchspiels Rellingen a quadam violenta exactione que coschat dicitur,[3]) 1327 Graf Johann die mehrerer ans Kloster Reinfeld vertauschter Dörfer a peticione que grevenscat dicitur et ab omni exactione et precgria ab omni cuiuslibet servicii iugo ab omni exactione quocumque nomine censeatur scilicet pecuniae vel pecorum.[4]) Im erstern Fall handelt es sich wahrscheinlich, im zweiten vielleicht um eine außerordentliche Leistung. Eine ordentliche Steuer mit solcher Naturalzahlung ist kaum möglich. So finden wir, wo der Betrag des Schatzes angegeben wird, stets Geldzahlung. Die Höhe des allgemeinen Schatzes läßt sich nach dem vorliegenden Material nicht bestimmen; die einzige Stelle, wo ein bestimmter Betrag genannt wird, läßt uns über die Hufenzahl im unklaren: es werden 5 Mark in certis mansis des Dorfs Berlin gezahlt.[5]) Da aber nur ein Teil des Dorfs in Betracht kommt, so genügt indessen diese Angabe, um festzustellen, daß der Betrag der allgemeinen Steuer erheblich höher war als der des Holländerschatzes. Für diesen fanden wir in Ostholstein

[1]) Hamburger Urkundenbuch, Bd. 1, 809. — [2]) Das älteste Kieler Rentebuch, hcr. von Chr. Reuter. Mitteilungen für Kieler Stadtgeschichte, Heft 10 und 11. N. 598, vgl. 693. 694. 711 und öfter. — [3]) H. Bd. 3, 67. — [4]) H. Bd. 3, 608. — [5]) B. L. 512.



nur 27 Pfennige jährlich von der Hufe; in den Elbmarschen betrug er vielleicht etwas mehr. Waren also die holländischen Kolonisten in Holstein nicht, wie in manchen andern Gegenden [1]) von Steuern frei, so erfreuten sie sich doch auch hier einer Ermäßigung im Betrage.

## 2. Die Steuererhebung.

War der Schatz eine Grundsteuer, so wurde er dort, wo Freie auf ihren eigenen Hufen saßen, natürlich von diesen aufgebracht; bezüglich der Grundherrschaften jedoch erhebt sich die Frage: wurde er von dem Eigentümer des Grundstücks, dem Grundherrn, oder dem Inhaber desselben, dem Kolonen, getragen. In den meisten Urkunden wird die Befreiung der Hintersassen geistlicher oder weltlicher Grundherren, der coloni, homines, agricolae, villici, ausgesprochen. Daß hierin nicht der Charakter einer Kopfsteuer zum Ausdruck kommt, haben wir gesehen; dagegen erscheint hier der Inhaber des Grundstücks als Steuerzahler. Werden bona seu coloni, [2]) mansi et eorum cultores, [3]) homines in bonis residentes [4]) befreit, so sind Steuerobjekt und Steuersubjekt genannt. Nur für die in der Eigenwirtschaft des Grundherrn befindlichen Hufen unterlag dieser selbst der Steuerpflicht; daher werden bei Landveräußerungen durch die Grafen an geistliche und weltliche Grundherrn oft diese selbst neben den Kolonen von der Schatzpflicht für das erworbene Land befreit. 1319 gibt Adolf VII. dem Lübecker Bürger Dietrich Alen und seinen Erben die Dörfer Steinraee und Eckhorst, bisher seine Lehen, zu Eigen, sic quod nec ipsi nec eorum subdicti pro tempore residentes in hiis villis ad exactiones prestaciones precarias violentas vel ad aliqua serviciorum genera teneantur quomodolibet obligati. [5]) Ebenso werden bei Landübertragungen

---

[1]) Während Schröder a. a. O. den Satz aufstellt: regelmäßig erhielten die Kolonisten volle Befreiung von den Landessteuern, wird Waitz, Verfassungsgesch. Bd. 5², S. 315 f., auf die Verschiedenheit der Bedingungen hingewiesen, unter denen die Kolonisten aufgenommen wurden; Ansiedler zu Eschershausen wurden durch den Bischof von Hildesheim zur Zahlung der Heersteuer verpflichtet. — [2]) H. Bd. 3, 311. — [3]) H. Bd. 3, 1080. — [4]) B. L. 418. — [5]) H. Bd. 3, 387. 657. S. L. Bd. 2, 373. 591. 592 und öfter.



an das Lübecker Johannis-Kloster ipsi sanctimoniales, earum officiales seu coloni ville befreit.[1]) Aus diesen Stellen zu schließen, daß die Grundherren in gewissen Fällen den Schatz statt der Hintersassen aufgebracht hätten, ist unberechtigt;[2]) die Befreiung des Eigentümers wird wohl nur im Hinblick darauf ausgesprochen sein, daß dieser Hufen des erworbenen Landes in Eigenbetrieb nimmt.

Die Erhebung des Schatzes geschah durch Beamte des Grafen. Schon 1215 erscheinen als Erheber iudices;[3]) später werden regelmäßig advocati,[4]) officiales,[5]) officiati[6]) genannt. Ihnen wird die Beachtung der Befreiungsprivilegien eingeschärft,[7]) die Erhebung veräußerter Steuereinkünfte untersagt;[8]) sie zahlen die Renten oder einmaligen Summen aus, welche der Graf aus dem Steuerertrage anderen Personen anweist.[9]) Es sind also die Vögte, die Inhaber der öffentlichen Gerichtsgewalt, welche den Schatz erhebeu. Neben ihnen sind Unterbeamte tätig: zur Beachtung der dem Kloster Reinfeld bestätigten Freiheiten verpflichtet 1291 Adolf V. advocatos subadvocatos officiales commissarios subditos ac nuncios etiam illos qui Overboden[10]) nuncupatur. Jeder Vogt hatte sein bestimmtes Amtsgebiet, dessen Mittelpunkt gewöhnlich eins der gräflichen Schlösser war;[11]) die Vogteien werden auch die Erhebungsbezirke für den Schatz gebildet haben. Die Steuererhebung ging dann in der Weise vor sich, daß die Vögte mit ihren Beamten umherzogen und direkt von den Inhabern der einzelnen Hufen den

---

[1]) S. L. Bd. 1, 513, vgl. Bd. 2, 532. 691. 957. 958. — [2]) Der einzige Fall, wo der Grundherr in Aussicht stellt, für den Inhaber des Landes eventuell den grevenscat aufzubringen, findet sich B. L. 316; hier handelt es sich aber um ein Erbpachtverhältnis und um eine außerordentliche Bede, bei welcher der Grundherr das ius subcollectandi hatte. — [3]) B. L. 30. — [4]) H. Bd. 2, 736. 925. Bd. 3, 152. 1083. — [5]) H. Bd. 3, 772. 986. — [6]) H. Bd. 3, 824. B. L. 499. — [7]) H. Bd. 3, 876. — [8]) H. Bd. 3, 1083. — [9]) H. Bd. 3, 990. — [10]) H. Bd. 2, 791. Der Overbode war früher Haupt des Adels und hatte den Mitvorsitz im Landgericht. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde er beim Erstarken der landesherrlichen Gewalt zum Centrichter, um schließlich unter der übrigen Menge landesherrlicher Beamten zu verschwinden. Schröder, Der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbode. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 20. — [11]) Waitz, Schlesw.-Holst. Geschichte, Bd. 1, 107.

Betrag in Empfang nahmen. So heißt es in der Urkunde Albrechts von Orlamünde 1215: presentes sint nuncii episcopi cum iudicibus nostris et requiretur tam ab hominibus ecclesie quam a nostris uniformiter quod unumquemque dare contigerit.[1]) Der Schatz wurde an bestimmten Terminen erhoben. Als solcher findet sich für den Holländerschatz in Ostholstein der 1. Mai: de eadem villa (subbestorpe) debet solvi Philippi et Jakobi circa XXVII sol. pro holderschenscat.[2]) An demselben Termin, in festo beate Walburgis, sind die redditus X marcarum dicti grevenscat in Petersdorf, Harmsdorf, Meischendorf, Grammdorf, Döhnsdorf und Farwe fällig; vielleicht handelt es sich hier ebenfalls um Holländerschatz.[3]) Auf den Elbinseln wird Martini (Nov. 11.) Zahlungstag gewesen sein, denn bei einer Verpfändung auf dem Gorrieswerder behält sich Graf Adolf VII. den Rückkauf vor na sonte mertens daghe wenne de schattinghe de bede . . . sin betalet.[4]) Derselbe Termin ergibt sich für den Ochsenwerder, wenn 1338 Graf Adolf dem Hamburger Bürger Hoyers aus dem dortigen Schatze verkauft redditus sex marcarum quos omni anno mei advocati infra octavas beati Martini episcopi ipsi Johanni (Hoyers) .. ministrabunt.[5])

### 3. Die Verwendung der Steuer.

Die von den Vögten und ihren Beamten erhobenen Steuererträge standen dem Grafen zu. Die unentwickelte Technik des Finanzwesens brachte es jedoch mit sich, daß es in vielen Fällen gar nicht zu einer Ablieferung an den Grafen kam. Wir sehen diesen in zahlreichen Urkunden über Beträge aus seinen Einnahmen verfügen; dabei ist es nicht immer möglich zu erkennen, ob es sich um Steuererträge handelt. Neben ihnen bildeten den Hauptteil der jährlichen Einnahmen des Grafen die ihm auf seinen Gütern als Grundherrn zustehenden Zinse; beide, Steuer- und Zinserträge, erscheinen unter der Bezeichnung redditus.[6])

---

[1]) B. L. 30. — [2]) B. L. 669. — [3]) H. Bd. 3, 1083. — [4]) V. 1345 Nov. 10. — [5]) H. Bd. 3, 990. — [6]) Zins: H. Bd. 3, 451. 763. 794. 825. — B. L. 512 werden unter den redditus in villa Berlin Zins- und Steuererträge zusammengefaßt; die redditus in villa Gnessowe bleiben unbestimmt, ebenso die redditus H. Bd. 3, 464.

Nur wenn diese redditus näher als peticio, precaria oder grevenschat bestimmt werden, ist es daher sicher, daß Steuererträge gemeint sind. Ihre Verwendung finden diese nun häufig in derselben Form, in der sie erhoben werden, nämlich als regelmäßige Einkünfte, als Renten. Als 1324 Graf Gerhard V. dem Bischof von Lübeck 1200 Mark Schadenersatz zahlen soll, überläßt er ihm stattdessen 100 Mark jährliche Einkünfte in den Dörfern Brenkenhagen, Berlin und Gnissau und unter denen aus Berlin quinque marcas denariorum nomine peticionis.[1]) Dabei behält sich der Graf die Wiedereinlösung derselben innerhalb eines Jahres vor; der Grund, weshalb er die Summe nicht sofort bezahlt, wird also in augenblicklicher Geldverlegenheit zu suchen sein. Daß die Fürsten in Geldnot sind, ist eine gewöhnliche Erscheinung in diesen Jahrhunderten, die für die holsteinischen Grafen ebenfalls zutrifft. Wie die Überlassung der Steuer zur Erfüllung einer eingegangenen Verpflichtung dienen muß, ist sie in anderen Fällen dem Grafen ein Mittel, sich für den Augenblick in den Besitz nötiger Geldsummen zu setzen. So verkauft Johann III. dem Kloster Neumünster 1334 censum nostrum qui dicitur grevenscath et omnia que de iure consuetudine et amicicia habuimus vel habituri sumus in parochia bredenberghe für 300 Mark mit Vorbehalt des Rückkaufsrechts auf zehn Jahre.[2]) Demselben Zwecke dient die zeitweilige Veräußerung einzelner Beträge aus der Steuer, für welche folgende Urkunde ein gutes Beispiel bietet: 1338 verkauft Adolf VII. dem Hamburger Bürger Hoyers redditus sex marcarum den. Hamb. pro sexaginta marcis . . quos omni anno mei advocati infra octavas beati Martini episcopi ipso Johanni vel suis heredibus infra muros Hamburgenses sine difficultate ministrabunt de illis redditibus viginti marcarum Hinrico de welzeden nostro vasallo assignatis in exactione que Grevenschad proprie nuncupatur in insula Ossenwerdere, de quibus eciam Hinrico Hope nostro civi Hamburgensi redditus quinque marcarum den. per nos sunt dimissi et assignati. Ita quod post illos reddttus quinque marcarum Johannes

[1]) B. L. 512. — [2]) H. Bd. 3, 841.

Hoyers prefatus redditus suos sex marcarum recipiet . . Der Graf behält sich außerdem das Recht des Rückkaufs dieser sechs Mark vor.[1]) Von den 20 Mark des Schatzes auf dem Ochsenwerder beziehen also die beiden Hamburger Bürger 11 Mark jährliche Renten. Für die städtischen Kapitalisten bietet diese Form des Rentenkaufs damals, wo ein Ausleihen gegen Zins durch die kanonischen Wucherverbote ausgeschlossen ist, die Möglichkeit, dennoch Summen zinsbar anzulegen. Den Grafen aber sehen wir hier Steuereinkünfte in dieser Weise zur Gewinnung von Kapital veräußern. Die Auszahlung der Renten erfolgt durch die Vögte gleich im Anschluß an die Erhebung des Schatzes, zu einer Ablieferung des Betrages an den Grafen kommt es nicht erst. Wenn es in der Urkunde heißt de redditibus Hinrico de welzeden nostro vasallo assignatis, so scheint auch noch dieser Vasall eine Anweisung auf den Schatz vom Grafen erhalten zu haben zur Befriedigung einer bestehenden Geldforderung; es wird also von den 20 Mark wenig für den Grafen übrig geblieben sein. Als Renten wurden Steuererträge auch verwandt zur Dotierung geistlicher Stiftungen. So begründet Johann III. 1340 eine Vikarie im Schlosse zu Plön und gibt dazu redditus X marcarum . . dictos grevenschat . . ab omni peticione et impedicione nostrorum advocatorum exemptos.[2]) Während im vorigen Falle die Vögte den Betrag auszahlten, geht also hier die Erhebung der Steuer an den Empfänger der Rente über. Außerdem handelt es sich hier um den dauernden Verlust des Steuerbetrags für den Grafen; bei den Rentenverkäufen blieb ihm noch das Recht des Rückkaufs vorbehalten, mag derselbe auch wegen Geldmangels oft nicht stattgefunden haben und so auch hier der Steuerertrag endgültig an Private verloren gegangen sein.

Es sind nur einzelne Fälle, in denen wir die Verwendung der Steuer verfolgen können, nämlich wo Veräußerungen aus dieser beurkundet werden. Über den Verbleib der an den Grafen abgeführten Summen fehlen urkundliche Nachrichten. Aber wir werden von dem, was wir in jenen Fällen erfahren, einen Schluß

[1]) H. Bd. 3, 990. — [2]) H. Bd. 3, 1083.

auf die allgemeine Verwendung ziehen dürfen. Wenn es zum Wesen der modernen Steuer gehört, daß sie für öffentliche Zwecke verwandt wird, so trifft dies für die Steuer des Mittelalters nicht zu. Sie fließt in die Kasse des Fürsten, der sie ebensowohl für seine privaten Bedürfnisse als für die seines Landes verwendet. Bei der ordentlichen Steuer ist sogar die Annahme berechtigt, daß sie überwiegend dem ersteren Zwecke dient, denn bei besonderen Bedürfnissen des Landes, zumal im Kriegsfall, treten außerordentliche Beden [1]) ein, und für die Verwaltung in Friedenszeit ist damals kaum Geld erforderlich.

## IV. Die Steuerbefreiungen.

### 1. Das geistliche Gut.

In den meisten Urkunden, aus denen wir etwas über die bestehenden Steuerverhältnisse erfahren, handelt es sich um Befreiung von Steuern; daraus kann man schon auf die weite Ausdehnung dieses Vorrechts schließen. Die frühesten Nachrichten von Steuerbefreiung beziehen sich auf geistliche Stifter. Schon bei der Begründung von Stiftern wird der ihnen überwiesene Grundbesitz in dieser Weise privilegiert. So befreit Herzog Heinrich der Löwe die dreihundert Hufen, mit denen er das Bistum Lübeck ausstattet, von jeder Abgabe; [2]) diese Freiheit wird während der dänischen Herrschaft von König Waldemar II. [3]) und Graf Albrecht bestätigt. [4]) Dem neubegründeten Kloster Neumünster gewährt Lothar Immunität und damit Steuerfreiheit, und zwar auch für alles Land, das ihm in Zukunft übertragen wird; [5]) bei Genehmigung der Verlegung des Klosters nach Bordesholm bestätigt Graf Johann II. dies Privileg. [6]) Bei der Stiftung des Klosters Segeberg erläßt Lothar zunächst sechs diesem geschenkten Dörfern die Bede, [7]) Konrad III. spricht dann die Exemption alles Landes aus, das dem Kloster übertragen wird. [8]) Reinfeld erhält für alle seine

[1]) Bei ihnen tritt daher zuerst der Gesichtspunkt des öffentlichen Zweckes hervor, wenn es z. B. heißt: peticiones generales pro tuitione patriae reservamus H. Bd. 3, 826, vgl. oben S. 32 ff. — [2]) H. Bd. 1, 133. — [3]) H. Bd. 1, 305. — [4]) H. Bd. 1, 311. — [5]) H. Bd. 1, 72. — [6]) H. Bd. 2, 178. — [7]) H. Bd. 1, 73. — [8]) H. Bd. 1, 74.



Kolonen 1189 von Adolf III. Steuerfreiheit,[1]) ebenso Preetz 1222 von Albrecht von Orlamünde,[2]) 1226 von Adolf IV.[3]) Wurde das Bistum Lübeck schon bei seiner Begründung mit umfangreichem Landbesitz bedacht, so entwickelten sich allmählich auch die Klöster zu Großgrundherrschaften, indem sie durch Schenkung oder Kauf neues Land erwarben. Zunächst waren es die Grafen selbst, welche in dieser Weise einzelne Hufen oder ganze Dörfer an geistliche Stifter veräußerten. Regelmäßig fand dabei Befreiung von der Steuer statt. So heißt es z. B. beim Verkaufe von Teschendorf und Techelwitz durch Gerhard II. an das Lübecker Domkapitel 1286: transferimus . . iudicium colli et manus et minoris iusticie . . preterea libertamus villas ab omni exactione violenta vel precaria seu grevenscath,[4]) oder beim Verkaufe der Dörfer Bollbrügge und Sütteln durch Johann III. an den Bischof 1319: vendidimus . . villas cum . . omni iure ac iudicio maiori et minori . . preterea libertamus dictas villas ab omnibus exactionibus gravaminibus et serviciis.[5]) Mit der Steuerbefreiung verbunden findet sich stets die Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit. Da sie überhaupt als der Rechtstitel erscheint, auf den hin die Bede gefordert wird, so ist von vornherein anzunehmen, daß auch in den wenigen Fällen, wo bei Landveräußerungen an geistliche Stifter nur diese Übertragung, nicht die Bedebefreiung in der Urkunde erwähnt wird, dennoch auch die letztere stattgefunden hat. Wenn es in solchen Fällen heißt cum . . iudicio vendidimus ita ut villam cum omni ea qua nos eam habuimus possideant libertate[6]) oder hinzugefügt wird item nos nec advocati nostri in bonis quicquam faciendi nullatenus habebimus potestatem,[7]) so wird durch diese Zusätze auf den Verzicht auf die Steuer ausdrücklich hingewiesen; beim Fehlen derselben hat die bloße Veräußerung cum iudicio maiori et minori jedenfalls dieselbe Bedeutung.[8]) Daß der Graf das Gericht und die Steuern sich vorbehielt, scheint äußerst selten vorgekommen zu sein. 1288

---

[1]) H. Bd. 1, 165. — [2]) H. Bd. 1, 387. — [3]) H. Bd. 1, 446. — [4]) B. L. 304. — [5]) B. L. 484. — [6]) H Bd. 1, 738. — [7]) H. Bd. 2, 925. — [8]) H. Bd. 2, 29. Bd. 3, 951.

verkauft Adolf V. fünfunddreißig Hufen in verschiedenen Dörfern an das Hamburger Domkapitel mit der Bestimmung: reservatis nobis tantum iudicio et censu qui dicitur swinescult . . cavebimus eciam quod advocatus noster qui pro tempore fuerit favorabilis iudex erit hominum bonorum eorundorum et nullam peticionem seu exactionem inordinatam et inconsuetam faciet in homines predictorum bonorum.[1]) Hier behält also der Graf mit dem Gericht die ordentliche Steuer; zugleich aber behält er sich das Recht des Rückkaufs vor; es wird sich daher nur um eine vorübergehende Verpfändung handeln und so das Bestehenbleiben der Steuer zu erklären sein. In einzelnen Fällen erwerben allerdings geistliche Stifter erst nachträglich vom Grafen die Gerichtsbarkeit über Güter, die schon in ihrem Besitz waren; 1307 verkauft Gerhard II. dem Kloster Reinbek iudicium trium villarum scilicet Hop Huncingethorp Bunenbotle. Bis dahin werden die dortigen Besitzungen des Klosters den Schatz gezahlt haben.[2]) Dies ist aber eine Ausnahme; in der Regel überlassen die Grafen den geistlichen Stiftern das von ihnen erworbene Land sofort mit der vollen Gerichtsbarkeit und der Schatzfreiheit.

Dasselbe gilt für die Güter, welche die Stifter nicht von den Grafen, sondern von den Rittern erwarben. Diese waren meistens in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern gelangt und veräußerten dieselbe dann mit dem Lande an die Stifter. Aber das Gericht galt als Lehn des Grafen, dieser als der Lehnsherr mußte es erst an den neuen Inhaber übertragen,[3]) und zwar wurde es geistlichen Stiftern zu Eigentum verliehen.[4]) Die Urkunden über diese Übertragungen sprechen regelmäßig die Steuerfreiheit des in geistlichen Besitz kommenden Gutes aus. So bezeugen die Grafen Gerhard I. und Johann II. 1271, daß Ritter Detlef von Sleten dem Heiligen-Geist-Hospital zu Lübeck vier Hufen in Giddendorf verkauft hat, dann heißt es conferimus . . omnem proprietatem

[1]) H. Bd. 2, 736. — [2]) H. Bd. 3, 152, vgl. Bd. 2, 29. — [3]) vgl. H. Bd. 2, 849. 903. Bd. 3, 214. — [4]) vgl. Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. Bd. 1 110. H. Bd. 2, 894. B. L. 303.



de hiis quatuor mansis . . cum iudicio Maiori et Minori . . ab omni eciam exactione violenta seu precaria sepedictos Mansos libertamus.[1]) In einzelnen Fällen fehlt auch hier die ausdrückliche Steuerbefreiung: 1289 bestätigt Johann II. nur, daß der Ritter Gottschalk von Segeberg dem Kloster Ütersen Landbesitz verkauft hat cum omni iure maiori et minori sicut idem Godtsscalcus eadem (bona) hactenus dinoscitur possedisse;[2]) aber auch so erhielt das Kloster denselben wahrscheinlich steuerfrei, zumal da, wie unten[3]) zu zeigen sein wird, die Güter der Ritter damals in der Regel schon steuerfrei waren. — Ist der Verkäufer selbst nicht im Besitz der Gerichtsbarkeit, so behält sich der Graf zunächst wohl auf dem in geistlichen Besitz übergegangenen Lande Gericht und Steuer vor; dies ist der Fall beim Verkaufe von 11½ Morgen bei Krempe durch den Lübecker Bürger Vorrad an die Hamburger Kirche 1338;[4]) erst 1347 wird ihr beides überlassen.[5]) Sonst aber gehn auch aus dem Besitze von Bürgern Güter steuerfrei an geistliche Stifter über: 1332 bestätigen die Grafen dem Lübecker Domkapitel den Kauf Bowerkendorfs vom Bürger Warschau cum iudicio maiori et minori cum ea etiam libertate, quod homines et villani dicte ville ad nulla opera servicia praestaciones donaciones angarias exactiones precarias ac depactaciones nobis sint astricti.[6])

Bezogen also die Grafen wohl vorübergehend auf einzelnen Besitzungen geistlicher Stifter die Steuer, so wurde doch die große Masse des geistlichen Guts von vornherein durch Privileg für schatzfrei erklärt. Außer durch die Fülle der einzelnen Urkunden wird diese Tatsache auch durch wiederholte Hinweise auf die Allgemeinheit der Steuerfreiheit belegt. Gerhard IV. verkauft dem Lübecker Domkapitel 1318 Harkendorf cum iuribus et emunitatibus quibus decanus et capitulum tenent et possident alia bona sua in nostro dominio constituta;[7]) dieselbe Bestimmung findet sich 1320 beim Verkaufe von Hufen, die daneben als ab . . precariis . . libertatos bezeichnet werden;[8])

[1]) S. L. Bd. 1, 338, vgl. S. L. Bd. 1, 293. 513. 607. B. L. 217. 230. H. Bd. 2, 598. — [2]) H. Bd. 2, 759. — [3]) S. 49 ff. — [4]) H. Bd. 3, 986. — [5]) V. 1347. März 12. — [6]) B. L. 571. — [7]) B. L. 467. — [8]) B. L. 490.



zu jenen iura et emunitates gehört also auch die Bedefreiheit. Dem Kloster Preetz überträgt ebenso Johann III. 1325 bona in perpetuum libera ab omni tallia precaria exactione . . et plani cum omne libertate qua cetera bona et villas in nostro districtu et territorio constituta tenent.[1] Da die Stifter allmählich zu großen Grundherrschaften anwuchsen, bedeutete ihre Schatzfreiheit eine beträchtliche Verminderung der gräflichen Einkünfte. Sehr erklärlich ist es deshalb, wenn die Grafen in einzelnen Fällen ohne Berücksichtigung der erteilten Privilegien sich wieder in den Besitz der Steuer zu setzen suchten. Aus diesem Grunde ist die Gerichtsbarkeit mehrfach Gegenstand des Streites zwischen den Grafen und geistlichen Herren gewesen.[2] 1324 heißt es in einem Vergleiche Johanns III. mit dem Lübecker Domkapitel: cum super advocatia et iudicio quarundam villarum videlicet Ghenin Johannisvelde Hoghenberghe et utriusque Bussowe necnon super fructibus redditibus et precariis ab advocatia iudicio et colonis dictarum villarum collectis et receptis . . quaestionis materia verteretur . . tandem sic exstitit ordinatum quod nos . . capitulo advocatiam et iudicium quinque villarum . . restituere debeamus . . nec etiam medio tempore a colonis dictarum villarum aliquas exactiones vel precarias per nos vel alium seu alias extorquere; über die während des Zwistes erhobenen Beden sollen je zwei von den Parteien ernannte Personen entscheiden.[3] Adolf V. von Segeberg hat vorübergehend die ganze Vogteigewalt des dortigen Klosters für sich in Anspruch genommen; 1305 nämlich urkundet er: iudicium maius et minus Ecclesie Zeghebergensis super bonis suis et villis . . . quod quidem iudicium contra salutem anime nostre . . occupantes aliquanto tempore detinuimus, dimisimus Ecclesie . . adicientes nichilominus et volentes ut Coloni dicte ecclesie . . ab omni . . exactione vel peticione quocumque nomine censeatur violenta

---

[1]) H. Bd. 3, 564. — [2]) Daß es, wo die Gerichtsbarkeit in Frage kommt, sich vor allem um den Besitz der Beden handelt, zeigen Wendungen wie omne ius tam maius quam minus sive precarias . . volumus habere reservatum V. 1349. Dez. 6 oder precariam dictam grevenscat cum iudicio reservaverimus V. 1347. März 12. — [3]) S. L. Bd. 2, 458.



vel precaria de cetero penitus excludantur.[1]) Wie hier Graf Adolf auf die Beden wieder verzichtet, so haben die Grafen schließlich die Steuerfreiheit, obgleich dieselbe erst durch Privileg erteilt wurde, überhaupt als allem Kirchengut zukommend anerkannt. Als Johann III. 1323 dem Kloster Neumünster zwanzig Mark Einkünfte aus Hufen des Dorfs Klein-Flintbek überträgt, bestimmt er: hos . . redditus et colqnos reddituum praedictorum sub ea libertate et commodiate esse et manere volumus qua omnia bona ecclesiarum in districtu dominii nostri sita utuntur plenius et fruuntur.[2]) Es hat sich dementsprechend ein besonderer Begriff der ecclesiastica libertas herausgebildet, der in den Urkunden oft vorkommt.[3]) Wenn es bei einem Verkaufe an das Heilige-Geist-Haus in Travemünde heißt bonis . . in ecclesiastica libertate semper libere perfruantur, ita quod de eis nobis . . inde prorsus ad aliqua servicia vel ad aliquas exactiones seu ungeldum nullatenus teneantur,[4]) so zeigt diese Stelle, daß zum Wesen der ecclesiastica libertas auch die Abgabenfreiheit gehört.

## 2. Die Rittergüter.

Neben der Geistlichkeit genoß der Adel besondere Vorrechte hinsichtlich der Steuer auf seinen Gütern. Wie jene zu frommen Zwecken reichlich mit Landschenkungen bedacht wurde, erhielten die Ritter zunächst für ihre Kriegsdienste von den Grafen Grundbesitz zu Lehn oder Eigen, erwarben dann durch Kauf mehr hinzu und schieden sich dadurch allmählich als große Grundherrn von den übrigen Freien. Von solchen Landübertragungen der Grafen an ihre Vasallen finden sich im Gegensatz zu denen an geistliche Stifter nur wenig urkundliche Nachrichten, und nur in einem einzigen Falle erfahren wir, wie hierbei die Steuer behandelt wurde. 1299 verkauft Adolf V. dem Knappen Marquard Kattescrogk villam Langelo cum omni iure et iudicio . . proprie et libere possidendam . . ita quod eadem villa nullis exactionibus peticionibus ac gravaminibus aggravaretur.[5])

---

[1] H. Bd. 3, 97. — [2]) H. Bd. 3, 503. — [3] S. L. Bd. 1, 513. Bd. 2, 229. 279. 312. 313. 385. H. Bd. 2, 752. — [4]) S. L. Bd. 2, 303. — [5]) H. Bd. 2, 927.

Es wird also das Dorf, welches in den Besitz des Ritterbürtigen übergeht, von den Steuern befreit. Aus diesem einen Belege für die allgemeine Stellung des ritterlichen Grundbesitzes hinsichtlich der Steuer einen Schluß zu ziehen, ist nicht möglich. Jedoch bieten die Urkunden, in denen Ritter selbst Land veräußern, weitere Anhaltspunkte. Darnach hat die Steuerfreiheit für die Rittergüter ursprünglich nicht so allgemein gegolten, wie für das geistliche Gut; indessen läßt sich bei ihnen ebenfalls ein allmählicher Fortschritt in der Befreiung erkennen.

Im 13. Jahrhundert finden sich unter den Urkunden, aus denen sich sichere Schlüsse über die Steuerverhältnisse auf den Rittergütern ziehen lassen, noch ebensoviele Fälle, wo die Ritter Steuer zahlen. Als Wulvold von Bissee um 1260 dem Heiligen-Geist-Hospital in Kiel vier Hufen in Luderestorp, die er als Lehn besaß, mit der Gerichtsbarkeit schenkt, bestätigen die Grafen Johann und Gerhard diese Schenkung mit dem Zusatz census Grevenscat supradicte domui donavimus et donamus; bisher also werden die Grafen die Steuer bezogen, der Ritter also sie gezahlt haben.[1]) In demselben Jahre verkaufen Johann und Gerhard der Lübecker Domkirche zwei Hufen, welche bisher die Brüder Detlev und Marquard von Parkenthyn zu Lehen gehabt haben; dabei findet sich die Bestimmung: ecclesie . . omne ius et proprietatem, quam nos et heredes nostri in presenti habemus aut in futurum habere poterimus, preter Landwere Borgwerc et Grevenscat liberaliter resignantes.[2]) Der hier vorbehaltene grevenscat ist die außerordentliche, regelmäßig nicht mit vergabte Kriegssteuer;[3]) die ordentliche Steuer scheint, wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt, mit erlassen zu werden; bisher mußte sie also von den Rittern entrichtet worden sein. Trotzdem besitzen die Ritter, wie hier und in der ersten Urkunde angegeben ist, die Gerichtsbarkeit, wenn auch nur als Lehn, als was sie im 13. Jahrhundert regelmäßig galt.[4]) In diesen Fällen also findet eine Trennung von Gericht und Bede statt, die vielleicht aus der Auffassung der Gerichts-

[1]) H. Bd. 2, 219. — [2]) B. L. 147. — [3]) vgl. oben S. 32 ff. — [4]) Waitz, Schlesw.-Holst. Geschichte, Bd. 1, 110.

barkeit als Lehn sich erklärt; denn das Eigentum (proprietas, dominium directum) an demselben blieb so beim Grafen, daher vielleicht öfter auch die Bede. Manchmal werden die Grafen außerdem im 13. Jahrhundert bei Landübertragungen an ihre Vasallen die Gerichtsbarkeit völlig behalten haben, denn Belege hierfür finden sich selbst noch im 14. Jahrhundert; in diesen Fällen verblieb sicher die Bede den Grafen. Dazu kommen eine ganze Reihe Urkunden, in welchen Ritter oder Ritterbürtige Lehnsbesitz an geistliche Grundherren veräußern, die Grafen dies bestätigen, zugleich die Gerichtsbarkeit übertragen und von der Steuer befreien.[1]) In einem Falle läßt sich feststellen, daß auch der betreffende Ritter schon die Gerichtsbarkeit besaß;[2]) damit ist dieselbe Möglichkeit für die andern Fälle gegeben. Ob aber zugleich der Besitz in den Händen der Ritter schon steuerfrei war, läßt sich nicht entscheiden: der Wortlaut der Urkunden an sich spricht dagegen, doch ist es, wie ein Vergleich mit andern Urkundenstellen zeigt,[3]) nicht ausgeschlossen, daß die Befreiung des betreffenden Landes beim Übergang an den neuen Besitzer nur eine Bestätigung schon vorhandener Steuerfreiheit bedeutet. Als sichere Belege für Steuerfreiheit von Rittergütern im 13. Jahrhundert aber können außer der zu Anfang genannten Urkunde von 1299[4]) nur die beiden folgenden gelten: 1286 bestätigt Gerhard I., daß Marquardus et Godescalcus frater eius milites dicti de Helmerickestorpe villam Donowe . . . Ecclesie Lubicensi vendiderunt . . . in eam transferentes omne utile dominium quod habebant in ipsa villa . . . cum iudicio maiori et minori. Adiectum est etiam ut dicta villa debeat esse libera ab omni exactione violenta vel precaria.[5]) Schatzfrei war das Dorf also schon im Besitz der Ritter, obgleich es nur Lehn war und das Gericht gleichfalls als Lehn muß angesehen worden sein. Dasselbe gilt, wenn 1295 Adolf V.

[1]) S. L. Bd. 1, 328. 513. 607. B. L. 217. 230. H. Bd. 1, 598. — [2]) B. L. 217. — [3]) S. L. Bd. 1, 335 befreien die Grafen Gerhard und Johann das Dorf Scharbeutz, welches der Bürger Gerhard von ihnen frei ab omni exactione gekauft hat (vgl. 327), bei der Überlassung an das Heilig-Geist-Hospital ab omni exactione violenta seu precaria. — [4]) H. Bd. 2, 927. oben S. 48. — [5]) B. L. 308.

und Johann II. das durch Timmo von Buchwald an die Lübecker Kirche mit dem Gericht verkaufte Ponsdorf übertragen cum libertatibus videlicet ut (villa) libera esse debeat et immunis ab omni exactione violenta seu precaria . .[1])

Weit zahlreicher sind steuerfreie Rittergüter belegt im 14. Jahrhundert. Nur selten wird erwähnt, daß ein Ritter nicht die Gerichtsbarkeit auf seinen Besitzungen hat;[2]) diese werden dann auch Steuer gezahlt haben. Außerdem finden sich auch hier wieder mehrere Urkunden, in denen die Steuerverhältnisse unklar bleiben: Adlige verkaufen Land, das sie mit dem Gericht zu Eigen besitzen, an den Bischof von Lübeck; der Graf fügt hinzu: et nos . . . dominium et proprietatem bonorum . . . episcopo dedimus . . . liberantes eadem ab omnibus exactionibus gravaminibus et serviciis absque servicio quod vulgariter dicitur lantwere.[3]) Die Güter scheinen also bisher nicht steuerfrei gewesen zu sein; doch bleibt dieselbe Möglichkeit wie oben, nämlich daß es sich nur um die Bestätigung der Steuerfreiheit handelt, um so mehr deshalb, weil hier wahrscheinlich das Gericht als Eigentum den Rittern gehörte.[4]) Wo dies der Fall ist, besteht nämlich regelmäßig Steuerfreiheit: 1320 bestätigt Adolf VI., daß die Brüder von Buchwald das Dorf Berge dem Lübecker Bürger Pape verkauft haben cum iudicio supremo et infimo et . . . condicionibus singulis, prout eisdem nostris vasallis hactenus pertinebant ipsa bona, und der Graf übereignet sie dem Käufer in omnibus pretactis conditionibus perpetue et libere absque servicio et exactione . . possidenda.[5]) 1334 verkauft der Knappe Volrad von Borstel ein Dorf cum ea . . libertate, quod homines et coloni ab omni exactione et precariis necnon serviciis . . debeant esse liberi et exempti . . cum iudicio summo et infimo, was Graf

---

[1]) B. L. 339. — [2]) z. B. H. Bd. 3, 118. — [3]) B. L. 570. 588. 606. 607. 621. 638. — [4]) Im 14. Jahrhundert ging der Charakter des Lehns dem Gericht verloren; der Graf verkauft es häufig zusammen mit Landbesitz oder allein (H. Bd. 2, 927. Bd. 3, 118.); auch gibt er Rittern Land, das bisher Lehn war, mit der Gerichtsbarkeit zu Eigen (H. Bd. 3, 633. 802.); Gericht als Lehn noch H. Bd. 3, 214. (1310.) 620. (1327.) — [5]) B. L. 489. vgl. 519.

Johann III. bestätigt.[1]) Ferner wird die Steuerfreiheit von Rittergütern in einer Anzahl Urkunden dadurch belegt, daß die Ritter selbst die Bede auf ihren Gütern beziehen, worüber unten zu handeln sein wird.[2])

Im 14. Jahrhundert also sind die Rittergüter im allgemeinen frei vom Schatze, der regelmäßigen Steuer. Die Steuerfreiheit gilt für das einzelne Rittergut in seinem ganzen Umfange; es wird kein Unterschied gemacht zwischen dem Land, das sich in Eigenwirtschaft des Ritters befindet, und dem von Kolonen bebauten. Dies geht schon daraus hervor, daß Adolf V. dem Knappen Kattescrogh das ganze Dorf Langelohe, nicht nur einzelne Hufen steuerfrei überläßt.[3]) Beim Verkauf von Kückenitz durch Volrad von Borstel heißt es direkt: quod homines et coloni ab omni exactione et precariis . . debeant esse liberi et exempti.[4]) Noch deutlicher spricht dies folgende Urkunde aus. Als 1341 der Knappe Siegfried von Buchwald Offendorf an den Lübecker Ratmann Konstantin und die Witwe des Ratmanns Johann von Schöppenstedt veräußert, bestätigt Graf Johann III., daß der Verkauf geschehen ist mit der aller vuollenkomensten vriheyt alse her Otte buocwolde en ridder dat dorp besath unde Syverd vorghenuomet besethen heft wente in dessen dach, also dat noch see noch ere undersathen in deme selven dorpe thuo beschattinge ghevinge woldlike bede eder thuo anderen ienigherleye denesten noch stucken thuo duonde uns eder unsen erven eder iemande anders sint ienigherleye wys verbunden eder plichtich.[5]) Die Hintersassen auf den Rittergütern zahlten also ebenso wenig, wie die Ritter selbst, dem Grafen Steuer.[6])

### 3. Die Städte und die Landgüter der Bürger.

Wie die geistlichen Stifter und die Ritter waren in der Regel die Städte in Bezug auf die Steuer besonders gestellt. Die Entwicklung in den deutschen Territorien hat meistens dahin

---

[1]) S. L. Bd. 2, 591. u 592 vgl. B. L. 446. — [2]) S. 59 ff. — [3]) H. Bd. 2, 927. — [4]) S. L. Bd. 2, 591. — [5]) B. L. 446. — [6]) In Mecklenburg war nur die Hofländerei der Ritter steuerfrei, ihre Bauern im allgemeinen nicht. Brennecke a a. O. S. 52 ff. Dasselbe galt für andere ostdeutsche Territorien. v. Below, Territorium und Stadt S. 37.

geführt, daß die Städte selbst die Steuer von den einzelnen Bürgern erhoben und dafür eine Gesamtsumme an den Territorialherrn zahlten.[1]) Das hier behandelte Urkundenmaterial bietet zur Erkenntnis der städtischen Steuerverhältnisse Holsteins nur sehr dürftige Anhaltspunkte. 1293 bestätigt Johann II. Neustadt das lübische Recht und beschreibt die Grenzen der Stadtmark. Zu dieser wird das Dorf Hollm neu hinzugelegt, wobei der Graf verfügt: appropriamus agros villae Hollm cum omni iure et libertate proprietate censu et qualibet exactione;[2]) es geht also offenbar der Schatz an die Stadt über. Heiligenhafen zahlt dem Grafen eine als tallia bezeichnete Steuer, denn 1328 verleiht Johann III. consulibus et civibus opidi nostri in hilghenhavene et singulis dictis consulibus debitum et talliam dantibus Zollfreiheit.[3]) Ob es sich hier um eine Gesamtsteuer handelt, ist nicht zu erkennen.[4]) Doch ist in unserm Zeitraum für zwei Städte schon die Selbstbesteuerung belegt, nämlich für Hamburg und Kiel. 1268 entscheidet die Gräfin Margarethe von Flandern in Zwistigkeiten zwischen Hamburgischen und Flandrischen Kaufleuten folgendermaßen: omnes autem ordinationes statuta sive coras, quas cives Hamburgenses facient super concives, mercatores nostri Flandrenses pro se observare tenebuntur ibidem, hoc salvo quod ad solutionem taliarum et assisiarum dicti mercatores minime tenebuntur.[5]) Danach wurde die talia, für die sich auch die Bezeichnung collecta quae scot vulgariter nominatur findet,[6]) von der Stadt erhoben. Dasselbe gilt für Kiel; die seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts dort häufig erwähnte, als tallia, exactio, schoth bezeichnete Steuer wird an die Stadt gezahlt.[7]) Es ist schon darauf hingewiesen, daß diese Steuer in Hamburg und Kiel eine Vermögenssteuer war entsprechend dem Vorherrschen des beweglichen Vermögens in den Städten.

Außerhalb der Stadt aber besaßen die Bürger im 13. und 14. Jahrhundert auch größeren Landbesitz. Über dessen

[1]) Zeumer a. a. O. S. 20 ff. — [2]) H. Bd. 2, 826. — [3]) H. Bd. 3, 640. [4]) tallia wird gleichbedeutend mit peticio gebraucht, vgl. B. L. 30. 490. 505. — [5]) Hamb. Urkunden-Buch, Bd. 1, 727. — [6]) Hamb. Urkunden-Buch, Bd. 1, 908. — [7]) vgl. das älteste Kieler Rentebuch a. a. O.



Stellung zur Steuer finden sich für die Lübecker[1]) und Hamburger Bürger zahlreiche urkundliche Nachrichten. Die Bürger erwerben in der Regel zunächst das Land als Lehn oder Pfand, aus dem später oft Eigentum wird. Auch hier entsprechen sich Schatzfreiheit und Besitz der hohen Gerichtsbarkeit. 1306 belehnt Graf Adolf VI. den Lübecker Bürger Dietrich von Alen mit den Dörfern Steinrade und Eckhorst, verkauft ihm und seinen Erben zugleich die volle Gerichtsbarkeit ut bonis perfruantur . . ita quod de eis nihil dare nobis aut nostris posteris teneantur.[2]) 1319 verzichtet Adolf VII. auf die Lehnshoheit über die Dörfer mit der Erklärung donavimus Thiderico de Alen . . villas ad habendum et possidendum iure proprio . . cum omni iure iudicio manus et colli cum plenissima libertate, sic quod nec ipsi nec eorum subditi pro tempore residentes in hiis villis ad exactiones prestaciones precarias violentas vel ad aliqua serviciorum genera teneantur quomodolibet obligati;[3]) dies scheint nur eine Bestätigung der schon bei der Belehnung erteilten Steuerfreiheit zu bedeuten. Ebenso wird das Dorf Scharbeutz schon als Lehn des Lübecker Bürgers Gerhard von Bremen keine Steuer mehr bezahlt haben, denn 1272 gestatten die Grafen Gerhard und Johann, daß derselbe villam Schoreboce . ., quam a nobis cum omni Jure et ab omni exactione liberam comparavit et primo a nobis in feodo tenuit, an das Heilig-Geist-Hospital überläßt.[4]) Außer von den Grafen erwerben die Bürger auch von den Rittern Landbesitz, wobei dessen Steuerfreiheit bestehen bleibt.[5]) Dementsprechend erscheinen denn auch die Landgüter im Besitze der Bürger als frei, so bei Veräußerungen unter Bürgern. 1328 verkauft die Witwe des Bürgers Pape dem Bürger Witte das halbe Dorf Stockelsdorf cum iudicio . . absque omni serviciorum exactionum prestacionum et vectigalium onere, was Johann III. bestätigt.[6]) Als das halbe, dann auch das ganze Dorf später

[1]) Während die Stadt Lübeck außerhalb unserer Untersuchung fällt, muß der Landbesitz der Bürger, soweit er zur Grafschaft Holstein gehörte, berücksichtigt werden. — [2]) H. Bd. 3, 118. — [3]) H. Bd. 3, 387. vgl. B. L. 499. (Verpfändung). — [4]) S. L. Bd. 1, 335. vgl. 327. — [5]) S. L. Bd. 2, 384. B. L. 519. 646. — [6]) S. L. Bd. 2, 493.

in den Besitz des Bürgers Vorrad übergeht, findet ebenfalls Bestätigung der Schatzfreiheit statt.[1]) Steuerfrei muß auch der Landbesitz des Lübecker Bürgers Warschau sein, wenn er 1332 Bowerkendorf dem Domkapitel verkauft cum iudicio maiori et minori cum ea etiam libertate quod homines et villani dicte ville ad nulla opera servicia prestaciones donaciones angarias exactiones precarias ac depactiones nobis — d. h. dem Grafen, der es beurkundet, — sint astricti.[2]) Dasselbe Vorrecht wie die Lübecker genießen auch die Hamburger Bürger. 1332 verkauft Adolf VII. dem Hamburger Bürger von Berg das Dorf Langenhorn mit der vollen Gerichtsbarkeit: nos eciam et heredes ac officiales nostri non debemus memorate ville colonos aliquibus angariis seu perangariis serviciis seu exactionibus aggravare.[3]) Es ist dies freilich der einzige direkte Beleg für die Steuerfreiheit des Landbesitzes der Hamburger Bürger. Regelmäßig aber wird auch ihnen bei Landübertragungen zu Lehn[4]) oder Eigentum[5]) durch die Grafen die hohe Gerichtsbarkeit mitverleihen; die Grafen werden damit vielfach auf den Schatz verzichtet haben.

## V. Steuern im Besitze von Grundherrn.

### 1. Steuern im Besitze geistlicher Grundherrn.

Wir sahen schon, wie durch die Art der Verwendung des Schatzes, nämlich durch Veräußerung von Renten aus demselben, gräfliche Steuereinkünfte in private Hände gelangten. In viel weiterem Umfange noch geschah dies dadurch, daß geistliche und weltliche Grundherrn auf ihren von der Steuer an den Grafen befreiten Gütern selbst diese Steuer von ihren Kolonen erhoben. Deutlich läßt sich dieser Übergang der Steuer aus der Hand des Grafen in die des Grundherrn verfolgen beim Bistum Lübeck. In der Stiftungsurkunde Herzog Heinrichs[6]) und der Bestätigungsurkunde König Waldemars[7]) wird nur bestimmt, daß der Landbesitz des Bistums von Beden frei sein

[1]) S. L. Bd. 2, 560. 574. 575. vgl. 794. — [2]) B. L. 571. —. [3]) H. Bd. 3, 772. — [4]) H. Bd. 3, 66. 79. — [5]) H. Bd. 3, 54. 85. — [6]) H. Bd. 1, 123. — [7]) H. Bd. 1, 305.

soll. Graf Albrecht von Orlamünde aber macht bei seiner Bestätigung einen wichtigen Zusatz: ne tamen respectu libertatis colonorum ecclesie nobis in hominibus nostris difficultas generetur, hoc adicimus, ut quociens tallias sive petitiones generales vel particulares per terram nostram fieri facimus, in earum collectione presentes sint nuncii episcopi cum iudicibus nostris et requiretur tam ab hominibus ecclesie quam a nostris uniformiter, quod unumquemque dare contigerit. Portio autem quam coloni ecclesie solverint a nunciis episcopi recipietur de qua liberum erit episcopo quod voluerit ordinare.[1]) Die Steuerfreiheit der bischöflichen Hintersassen bereitete also Schwierigkeiten bei der Besteuerung der gräflichen; daher ordnete Albrecht die Erhebung der Bede auch von jenen an, überließ aber, was sie aufbrachten, dem Bischof. Als Graf Adolf IV. zurückkehrte, erkannte er diese Neuerung Albrechts nicht an, wie er überhaupt geneigt war, die Rechtshandlungen desselben zu ignorieren.[2]) Aber er stellte auch den früheren Zustand nicht wieder her; vielmehr wurde die Bede von den gräflichen Beamten weiter erhoben, aber nicht mehr für den Bischof, sondern für den Grafen. Natürlich erregte dies den Widerspruch des Bischofs, der sich auf das Privileg Herzog Heinrichs berufen konnte. Bischof Bertold beklagte sich über den grevenscat, wurde aber auf einem Vergleich zu Oldesloe 1228 durch Überlassung mehrerer Besitzungen von Adolf IV. beruhigt. Nach Bertolds Tod 1230 erhob sein Nachfolger Johannes I. wieder Beschwerde; wieder mußte Graf Adolf durch anderweitige Zugeständnisse den Bischof beschwichtigen, bis endlich 1256 Adolfs Söhne Johann und Gerhard mit dem Bischof Johannes II. nach erneutem Streit sich dahin verglichen: quamlibet exactionem generalem que grevenscat dicitur omnibus episcopi colonis secundum privilegium ecclesiae in perpetuum relaxamus; nur der Holländer-

---

[1]) B. L. 30. — [2]) H. Bd. 2, 117. vgl. B. L. 61: molendinum Zubestorp quod (episcopus) videbatur auctoritate comitis alberti tanquam minus iusto titulo possedisse. 1229 verkauft Graf Adolf dem Johannis-Kloster Dörfer, die diesem schon von Albrecht früher überlassen wurden. H. Bd. 1, 476. vgl. 415.

schatz soll den Grafen bleiben.[1]) Das Privileg, auf welches hier Bezug genommen wird, kann nur dasjenige Heinrichs des Löwen sein, nicht das Graf Albrechts. Es handelt sich hier also scheinbar nur um den Verzicht der Grafen auf die Bede, nicht um eine Überlassung derselben an den Bischof im Sinne der Urkunde Albrechts. Daß aber der Bischof jetzt wieder den grevenscat empfing, ist im Hinblick auf den früheren Zustand und den erfolgten Streit zu vermuten, und tatsächlich hören wir aus späterer Zeit, daß der Bischof selbst Beden fordert. Im Jahre 1334 findet sich unter Aufzeichnungen über ausstehende Forderungen die Bemerkung: man hat erhoben XL marcas et IIIIor sol. de petitione IIIIor solidorum de manso et remanent adhuc dande de eadem peticione IIIIor marce.[2]) Kann diese Stelle auf eine außerordentliche Bede sich beziehen, so handelt es sich sicher um ordentliche Steuern bei einem Vergleiche des Bischofs Bertram mit dem Domkapitel über strittige Einkünfte 1375. Hier überträgt der Bischof dem Kapitel die Dörfer Dannau und Wulfsdorf cum praecariis et omnibus proventibus qui nobis ex villis solvi consueverunt.[3]) Man wird also annehmen müssen, daß nach dem Vergleich von 1256 der Zustand wieder eingetreten ist, den Graf Albrecht 1215 geschaffen, nämlich daß von den bischöflichen Kolonen der Bischof statt des Grafen die Beden empfing.[4]) Dafür spricht auch der Umstand, daß der Holländerschatz, welcher 1256 vorbehalten blieb, 1288 nicht den bischöflichen Kolonen erlassen, sondern dem Bischof übertragen wird.[5]) Auch dieser erscheint daher seitdem in der Hand des Bischofs: 1293 erläßt Bischof Burkhard von Äckern, welche die Stadt Eutin von Eutiner Bürgern gekauft hat, den Zins und die exactio comitia que grevenscat dicitur.[6]) 1319

[1]) H. Bd. 2, 117.; in dieser Urk. wird der ganze Verlauf des Streites berichtet; die Urkunde des Vergleichs zu Oldesloe B. L. 64. erwähnt nicht den Streit über die Beden. — [2]) B. L. 609. — [3]) Lünig, Specilegium ecclesiasticum Bd. 2, 124. — [4]) Leverkus B. L. 122. Anm. S. 113. In dem Streite des Bischofs Johannes Scheele mit den Grafen Adolf VIII. und Gerhard VII. 1428 über das Steuererhebungsrecht auf den bischöflichen Besitzungen handelt es sich nur noch um die außerordentlichen Beden. vgl. Lünig, Spec. eccl. Bd. 2, 178. — [5]) B. L. 310. redditus resignavimus vice nostra percipiendos. [6]) B. L. 320.

erwirbt der Lübecker Bischof Sipsdorf vom Grafen Johann III. cum censu . . precique qui hollenderschenscat vulgariter nuncupatur.[1]) Dementsprechend findet sich unter den ausstehenden Forderungen 1334 notiert: (de Subbestorpe) debet solvi Philippi et Jakobi circa XXVII sol. pro holderschenscat.[2]) Endlich bestimmt 1340 Bischof Heinrich in seinem Testamente zur Dotation einer von ihm gestifteten Vikarie am Hospital in Schwartau viginti octo solidorum redditus, quos nos de eadem villa (Subbestorpe) ratione census qui dicitur holderschenscat annis singulis percipere consueramus; noch ist seine Schwester im Besitz dieser Einkünfte, erst nach ihrem Tode sollen sie der Vikarie zufallen.[3]) Hier wird also die ursprünglich gräfliche Steuer vom Bischof weiter veräußert.

Neben dem Bistum Lübeck sind andere geistliche Stifter in den Besitz gräflicher Steuern gelangt. Früh scheint das Johannis-Kloster von seinem Grundbesitz die Beden bezogen zu haben. Schon 1201 heißt es beim Erwerb Kasseedorfs von Adolf III. peticiones et omnes exactiones, quibus ipsius ville populus indebite molestari posset, hec inquam omnia et universos horum usus predictus comes beato Johanni evangeliste . . recognovit.[4]) Daß hierin keineswegs nur eine Befreiung von Beden zum Ausdruck kommt, zeigt noch deutlicher die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Hartwig II. von Bremen: comes Adolfus . . ecclesie sancti Johannis . . villam . . perpetuo possidendam contradidit. Addidit nihilominus peticiones, que ex hominibus in eadem villa commemorantibus possunt provenire.[5]) Die Beden sind jedoch hier offenbar noch keine feste Abgabe, sodaß es sich mehr um einen Übergang des Bederechtes als der Beden handelt. Bei Verleihung des Dorfs Tesdorf und des Bruches zwischen diesem und Kasseedorf bestimmt Albrecht von Orlamünde 1224: quicquid . . fratres in pretaxato nemore laboribus suis et expensis excolueriut sicut et dicta villa cum omni utilitate libertate peticione expedicione iudicio capitis et manus et ceteris servitiis cedat.[6]) Ebenso

---

[1]) B. L. 485. — [2]) B. L. 609. — [3]) B. L. 644. S. 818. — [4]) H. Bd. 1, 225. — [5]) S. L. Bd. 1, 10. — [6]) H. Bd. 1, 415.

erwirbt das Kloster 1237 das Dorf Cismar cum peticione et exactione cum iudicio manus et capitis.[1] Sicher handelt es sich um Überlassung der ordentlichen Bede, des Schatzes, an geistliche Stifter in den folgenden beiden Urkunden. 1340 überträgt Graf Johann III. dem Kloster Neumünster proprietatem iudicio maioris et minoris ville Flintbeke . . cum omni utilitate et fructu serviciis et precariis que in illa aliquando habuimus;[2] 1341 verkauft Adolf VII. dem Kloster Harvstehude molendinum nostrum vulgariter Coldeloghe dictum cum iudicio maiori et minori serviciis precariis exactionibus.[3] Die Überlassung des Schatzes geschieht, wie die Urkunden zeigen, mit der Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit.

## 2. Steuern im Besitze der Ritter.

Wie geistliche Stifter sind auch Ritter im Besitze von Beden auf ihren Gütern. 1314 verkauft Heinrich von Wedel der Hamburger Kirche sechs Hufen in Tonndorf mit der Verpflichtung: coloni . . plures exactiones non dabunt nec plura servicia facient quam eorum concives.[4] 1316 verspricht der Ritter Hermann von Hamme beim Verkauf mehrerer Hufen in Hoisdorf an den Kantor der Hamburger Kirche, daß er nullam exactionem seu peticionem inordinatam faciet in eos — nämlich die auf den Hufen sitzenden homines — ultra quam in suos.[5] Aus diesen beiden Stellen ergibt sich, daß die Ritter im 14. Jahrhundert von ihren Hintersassen — denn nur diese können unter den concives bezw. sui (homines) verstanden sein — gewisse als exactiones, peticiones bezeichnete Abgaben erheben. Dieselben müssen regelmäßige, ordentliche Leistungen sein, denn es werden von ihnen außerordentliche unterschieden. Noch deutlicher ist diese Unterscheidung in einer andern Urkunde, in welcher die Kolonen veräußerter Hufen einem Ritter ad aliquas exactiones violentas vel precarias ordinarias nicht verpflichtet sein sollen;[6] hier werden direkt ordentliche Beden genannt.

[1]) H. Bd. 1, 557. — [2]) H. Bd. 3, 1057. — [3]) V. 1341. Nov. 11. — [4]) H. Bd. 3, 304. — [5]) H. Bd. 3, 335. — [6]) H. Bd. 3, 858. vgl. oben S. 28.



Es fragt sich, welcher Art diese Beden sind; bisher fanden wir Beden nur als gräfliche Steuern, die dann freilich von den Grafen mehrfach auch an geistliche Stifter überlassen wurden. Für einen solchen Übergang an Ritter finden sich keine urkundlichen Belege. Um den Ursprung dieser Beden zu erkennen, ist es daher erforderlich, den Rechtstitel zu bestimmen, auf den hin sie erhoben werden. 1320 verkauft der Ritter Albert Zabel von Lauenburg dem Hamburger Geistlichen Rothmar sein Dorf Lottbek mit dem Grundzins und verspricht dabei: ceterum [si] quod absit coloni dicte ville per me vel meos heredes exactionibus serviciis vel aliis angariis in tantum gravati fuerunt, quod dicto domino rothmaro non possint annis singulis solvere debitam pensionem, tunc ego et heredes mei de aliis nostris bonis quicquid defecerit ipsis dabimus expedite.[1]) Die hier genannten exactiones können, abgesehen von dem Namen, keine grundherrliche Leistung sein, wie die pensio, denn sie gehen beim Verkaufe nicht mit dieser an den neuen Grundherrn über, sondern verbleiben dem Ritter. Dasselbe gilt in den vorher angeführten Urkunden von 1314 und 1316; die Beden bleiben auch von dem veräußerten Grundbesitz den Verkäufern in dem Umfange vorbehalten, wie sie von den eigenen Kolonen gezahlt werden. Auf den Grundbesitz der Ritter sind sie keineswegs beschränkt, sie können also nicht von ihnen auf grundherrliche Rechte hin erhoben werden. Der Rechtstitel muß vielmehr auf einem Verhältnis beruhen, das bei diesen Verkäufen zwischen dem Verkäufer und den Kolonen auf dem veräußerten Land bestehen bleibt. Ein solches bildet, wenn es in der Urkunde des Ritters von Wedel heißt iudicium . . mihi reservo und beim Verkauf des Ritters von Hamme iudicio reservato, die Gerichtsbarkeit. Sie ist aber auch das einzige Recht, welches die Ritter behalten; auf Grund der Gerichtsbarkeit also müssen die Beden ihnen zustehen. Dies wird auch in der ersten Urkunde angedeutet; nachdem der Ritter von Wedel auf verschiedene Rechte, zuletzt auf die plures exactiones und plura servicia verzichtet hat, heißt es: iudicium . .

[1]) H. Bd. 3, 413.

mihi preter prescripta reservo; die vorher genannten Rechte, darunter die exactiones, beruhen also auf dem iudicium, der Gerichtshoheit. Dem entspricht es, daß bei Landverkäufen durch die Ritter stets die Behandlung der Gerichtsbarkeit für die Bedepflicht entscheidend ist. So veräußert 1339 der Knappe Lambert Struz dem Vikar der Hamburger Nikolai-Kirche eine Hufe in Jenfeld iuridictione et precaria dumtaxat excepta.[1]) Dagegen geschieht der Verkauf des Dorfes Morsee cum omni iure et iudicio maiori et minori durch den Ritter Johann von Walstorp an das Heilige-Geist-Haus zu Kiel ita quod nec ipsis venditoribus nec heredibus nec alicui alteri ad aliquas exactiones violentas vel precarias seu quascumque prestaciones villae coloni quomodolibet teneantur.[2]) Mit der Gerichtshoheit also gehen hier die Beden verloren, während im ersten Fall beides zusammen dem Knappen bleibt. Dieser Zusammenhang zwischen Gerichtsbarkeit und Bede wird endlich direkt ausgesprochen in den Urkunden, wo Ritter in ihrer Eigenschaft als iudices in Beziehung zur Bede gesetzt werden. 1331 werden Einkünfte aus Hufen in Schmalenbek durch die Knappen Otto und Hartwig Zabel an das Hamburger Kapitel verkauft mit der Bemerkung: famuli erunt favorabiles iudices hominum dictorum mansorum et nullam exactionem seu peticionem facient vel aliquid novi statuent, unde dicta bona possint aliquatenus devastari.[3]) Ebenso heißt es in einer Urkunde, in welcher 1332 der Knappe Lambert Struz dem Hamburger Kapitel Rente aus Gütern in Bünningstedt verkauft: promitto quod ero favorabilis iudex hominum predicta bona colencium et nullam exactionem seu peticionem faciam.[4])

Es kann nach diesen Urkunden nicht zweifelhaft sein, daß die Ritterbürtigen ihre Beden als Inhaber der Gerichtsbarkeit erheben; die Gerichtshoheit bildet den Rechtstitel für dieselben. Auf dem gleichen Rechtstitel beruhen auch die gräflichen Beden und die aus ihnen hervorgegangene ordentliche Steuer. Es liegt daher der Schluß nahe, daß die Beden der Ritter ihrem

---

[1]) H. Bd. 3, 1031. — [2]) H. Bd. 3, 976. — [3]) H. Bd. 3, 763. — [4]) H. Bd. 3, 794 vgl. 335.

Ursprung nach auf die des Grafen zurückgehen, oder daß sie nichts anderes sind als gräfliche Beden. Wir haben bisher nur gesehen, daß die Ritter die Beden auf ihren Gütern und, soweit ihre Gerichtshoheit reicht, erheben; es bleibt die Möglichkeit, daß sie dieselben nicht für sich erheben, sondern eben für den Grafen.[1]) Dem aber widerspricht eine oben festgestellte Tatsache, nämlich die im 14. Jahrhundert im allgemeinen erreichte Bedefreiheit der Rittergüter in ihrem ganzen Umfange; nicht nur die Ritter waren für ihre Hofländerei frei, auch die Kolonen zahlten keine Steuer an den Grafen. Um Beden, die der Graf bezieht, kann es sich schon deshalb hier nicht handeln. Dazu kommt, daß die Ritter völlig frei über dieselben verfügen, ohne der Genehmigung des Grafen zu bedürfen. Wohl heißt es in der Bestätigungsurkunde Adolfs VII. über den Verkauf durch den Ritter von Hamme: dictus Hermannus de Hamme data fide promisit, ein favorabilis iudex zu sein und keine peticio inordinata zu erheben; aber hierin kommt keine Abhängigkeit des Ritters vom Grafen hinsichtlich der Erhebung der Bede zum Ausdruck; denn dasselbe Versprechen findet sich auch in der Verkaufsurkunde des Ritters selbst.[2]) Es wird nicht dem Grafen, sondern dem Käufer gegenüber gemacht, um einer Schädigung der Zinseinkünfte des letzteren durch übermäßige Belastung der Kolonen mit Beden seitens des Gerichtsherrn vorzubeugen.[3]) Diese Möglichkeit schon zeigt die Ritter selbst im Besitz des Bederechts; ebenso erscheinen sie als die Herren der Bede, wenn sie mit der Gerichtsbarkeit zusammen entweder auf sie verzichten oder sie sich vorbehalten. So verkauft der Ritter Johann von Travemünde 1350 die Hälfte von Teutendorf cum . . iudiciis superioribus et inferioribus an das Johannis-Kloster zu Lübeck, wobei es heißt: nec de dictis bonis pretacte moniales et monasterium beati Johannis aut coloni in eisdem bonis residentes ad aliqua prestacionum

---

[1]) Das ius subcollectandi, die Befugnis der Erhebung der Steuer von ihren Hintersassen, hatten die Grundherren in einigen ostdeutschen Territorien. v. Below, Territorium und Stadt, S. 37. — [2]) H. Bd. 3, 794. — [3]) vgl. H. Bd. 3, 414 oben S. 206.

praecariarum exactionum . . . onera nobis nostris heredibus seu cuiquam alteri tenebuntur.[1]) Als der Ritter Johann von Kiel dem Heiligen-Geist-Haus 1334 zehn Hufen in Kronshagen mit der Gerichtsbarkeit verkauft, bestätigt Graf Johann III. dabei auch, daß nec ipsi venditori nec heredibus nec alicui alteri ad aliquas exactiones violentas vel precarias ordinarias coloni ipsorum mansorum quomodolibet teneantur.[2]) Hier beurkundet der Graf die Freiheit der Kolonen von den Beden des Ritters; es ist damit ausgeschlossen, daß dieser sie für den Grafen erhebt.

Nicht der Graf, die Ritter selbst empfangen die Erträge der Beden, die sie erheben; ihrem Ursprunge nach aber müssen diese auf den Grafen zurückgehen. Dieser Ursprung ist mit dem gemeinsamen Rechtstitel der gräflichen und ritterlichen Beden gegeben, denn die Gerichtsbarkeit stand anfangs überall dem Grafen zu. Aber schon früh wurde sie auf den Besitzungen der Ritter diesen selbst übertragen; im 13. Jahrhundert sind die Ritter auf ihren Gütern meistens die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit;[3]) dadurch müssen sie vielfach auch in den Besitz der Beden gekommen sein. Für einen solchen Übergang gräflicher Bede an Ritter findet sich kein urkundlicher Beleg; in dem einzigen Falle, wo beim Übergang von Landbesitz mit dem Gericht aus der Hand des Grafen an einen Ritter eine Bestimmung über die Bede getroffen wird, findet nur Befreiung von dieser statt.[4]) Wenn jedoch die Beden, welche der Graf erhob, auf die Gerichtshoheit sich gründeten, so fand mit der Übertragung der Gerichtsbarkeit an die Ritter auch eine Übertragung des Rechts auf die Bede statt, nicht nur ein Verzicht des Grafen auf dieselbe. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte sich aus der gräflichen Bede schon eine ordentliche Steuer entwickelt. Wo also bei Landübertragungen das Gericht mit übertragen wird und die Befreiung von den Beden an den Grafen stattfindet, da wird dieser Schatz durch die Ritter auf Grund der nunmehr ihnen zustehenden Gerichtshoheit weiter von den

[1]) S. L. Bd. 2, 957. — [2]) H. Bd. 3, 858. — [3]) vgl. Waitz, Schlesw.-Holst. Geschichte, Bd. 1, 110. — [4]) H. Bd. 2, 927.

Kolonen erhoben worden sein.[1]) In den precariae ordinariae der Ritter werden wir nichts anderes zu sehen haben als die ursprünglich gräfliche Steuer, den Schatz.

Im Besitze der Ritter hat der Schatz seinen öffentlich-rechtlichen Charakter nicht eingebüßt; sie erheben ihn auf Grund eines ihnen vom Grafen übertragenen Hoheitsrechtes. Dementsprechend wird er bei Veräußerungen von Land, in dem Ritter Gericht und Bede besitzen, behandelt; er geht nicht mit dem Grund und Boden an den Käufer über, sondern bleibt den Rittern, wo sie nicht ausdrücklich auf die Gerichtsbarkeit verzichten. Dies geschieht bei Veräußerungen an geistliche Stifter und Personen in der Mehrzahl der belegten Fälle nicht, und wenn die Verkäufer versprechen, keine exactio violenta zu erheben oder keine exactio seu peticio . . unde bona possint aliquatenus devastari, so werden damit nur willkürliche Beden, peticiones inordinatae, ausgeschlossen, der Schatz bleibt bestehen.[2]) Während das geistliche Gut von der Steuer an den Grafen befreit ist, muß also Landbesitz, den Geistliche von Rittern erwerben, vielfach diesen steuern, weil sie die Gerichtsbarkeit behalten. An Bürger scheinen die Ritter dieselbe in der Regel mit zu veräußern. So geschieht es 1338 beim Verkauf von Hufen in Offendorf durch die Brüder von Buchwald an den Lübecker Ratmann Schöppenstedt; in der Urkunde der Ritter heißt es daher: nos eciam villanos colentes mansos in nullo impediemus

[1]) Für die Erhebung von Beden durch die Ritter findet sich aus dem 13. Jahrhundert freilich nur ein Beleg: 1285 schenkt Heinrich von Barmstedt dem Kloster Ütersen iudicium maius et minus super bonis suis in districtu omnium bonorum meorum . . libere et pacifice possidendum, ita quod coloni sui nec michi nec successoribus meis ad aliquam exactionem vel iugum seu gravamen teneantur. H. Bd. 2, 672. Wegen des allgemeinen Ausdrucks exactio ist dieser Beleg nicht einmal ganz sicher; aber die Ritter müssen schon damals vielfach im Besitze der ordentlichen Bede gewesen sein. Daß sich eine solche auf Grund ihrer Gerichtshoheit erst von neuem entwickelte, ist, da die gräfliche einfach übernommen werden konnte, unwahrscheinlich. Allerdings bezogen im 13. Jahrhundert wohl ebenso häufig noch die Grafen auf Rittergütern den Schatz, indem die Ritter entweder nur das Gericht als Lehn oder, seltener, auch nicht einmal dieses besaßen; vgl. oben S. 49 f. Auch wenn das Gericht noch als Lehn gilt, erheben im 14. Jahrhundert Ritter die Beden. H. Bd. 3, 394. — [2]) H. Bd. 3, 391. 335. 763. 794. 839. 914. 1034.

nec aliqua servicia et exactiones ab ipsis exigemus.[1]) Dadurch kamen auch bürgerliche Grundherrn in den Besitz ursprünglich gräflicher Steuern auf ihren Gütern. Daß Bürger Steuereinkünfte auch direkt vom Grafen erwarben, dafür bietet die Urkunde von 1335 einen Beleg, in welcher Graf Johann III. den Verkauf des Dorfes Vorrade an Lübecker Bürger bestätigt und ihnen dasselbe einschließlich des grevenscat, des Holländerschatzes, überträgt.[2])

Da der aus den Beden hervorgegangene Schatz auf Grund der Gerichtshoheit erhoben wurde, ging er den Grafen mit der Überlassung der Gerichtsbarkeit an geistliche und weltliche Grundherrn auf deren Besitzungen allmählich verloren, blieb ihnen nur in den Gebieten, über die sich Grundherrschaften nicht ausbreiteten, und auf ihrem eigenen Domanialbesitz. Damit hörte der Schatz auf, eine allgemeine Steuer zu sein. Neben ihm aber hatte sich aus den Beden eine allgemeine außerordentliche Steuer ausgeschieden. Diese konnte nicht so leicht abhanden kommen, weil der Graf sie in festgesetzten Fällen, nämlich zum Zweck der Landesverteidigung forderte; vielmehr blieb sie als eine dem Interesse des ganzen Landes dienende Leistung auch in den schatzfreien Grundherrschaften dem Grafen vorbehalten. Es mußte sich daher für sie ein neuer Rechtstitel herausbilden. Dieser zeigt sich, wenn es bei Überlassung der hohen Gerichtsbarkeit heißt: servicia et exactiones seu peticiones exempta esse volumus, quibus communis terra terrarum dominis obligatur;[3]) es ist die Landeshoheit. In diesen auf Grund der Landeshoheit und des öffentlichen Bedürfnisses aus dem ganzen Territorium erhobenen Beden liegen die Anfänge der landständischen Steuern.

---

[1]) B. L. 632, vgl. S. L. Bd. 2, 591. B. L. 457 (zweifelhaft, weil nur sine . . exactione qualibet violenta!) — [2]) B. L. 597, vgl. oben S. 164. — [3]) H. Bd. 3, 465 (1322).

# Inhalts-Verzeichnis.

# Lebenslauf.

Geboren bin ich, Hermann Fr. R. Reuter, am 14. Mai 1883 in Viöl, Kreis Husum, als Sohn des evang.-luth. Pastors Th. Reuter, welcher noch jetzt dort im Amte ist. Ich besuchte sechs Jahre das Gymnasium zu Husum und bezog nach Ablegung der Reifeprüfung Ostern 1901 die Universität Heidelberg, um Geschichte und klassische Philologie zu studieren. Nachdem ich das folgende Semester in Marburg gewesen, entschied ich mich in Bonn für das Studium der Germanistik neben dem historischen. Winter 1903/04 war ich in Berlin, seitdem in Kiel immatrikuliert. Meine Lehrer waren die Herren Professoren: v. Bezold, v. Domascewsky, Hampe, Lenz, Nissen, Ritter, Rodenberg, D. Schäfer, Schirren, Volquardsen — Franck, Gering, Kauffmann, Litzmann, E. Schmidt, Wilmanns — Bücheler, Crusius, Maaß, Wendland, v. Wilamowitz — Deussen, Erdmann, K. Fischer, Martius. Bezüglich der vorliegenden Arbeit bin ich den Herren Proff. Rodenberg und Volquardsen in Kiel zu Dank verpflichtet, ersterem für erteilte Ratschläge, letzterem für bereitwilligst gewährte Einsicht in handschriftliches Material. Die mündliche Prüfung bestand ich am 24. Juni 1905.




Digitized by Google